Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

46. Sitzung (22.07.1835)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

XLVI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstande.

Rarleruhe, ben 22. Juli 1835.

Su Begenwart der herren Regierungekommiffare Finangminifter v. Bodh, Staatsminifter Freiherr v. Turfheim, Staatsminifter Binter und der Ministerialrathe Beff und Frey, fodann fammtlicher Mitglieder der Rammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Brimm, berr, hoffmann, Rnapp, Rorner, Mittermaier, Regenauer, Rettig v. R., Rindefdwender, Sander, Sonntag, Trefurt, Erotichler, Bolder und Beller.

Unter bem Borfit bes erften Biceprafibenten Duttlinger.

Borftellung bes ehemaligen gandwehrfapitans Schubert in Pforgheim, um Entlaffung nach Rheinpreugen mit Entichas bigung, vor.

Es fei biefer Petition ein Aftenftud beigeschloffen , more aus hervorgehe, bag ber Petent in Beglar im Rheinpreußis ichen geboren und bag er allba feine Bermanbte habe.

Die Borftellung wird ber Petitionstommiffion überwiesen. Begel II. erstattet bierauf Bericht über ben Untrag bes 216g. Poffelt, ben theilmeifen Diatenbezug ber in Rarles ruhe mohnenben ftanbifden Abgeordneten betr.

> Beil. Rr. 1. (56 Beil. Sft. G. 168, 169.)

Die Dietuffion über biefen Bericht wird auf eine ber

nachften Tageborbnungen gefest merben. Die Tagebordnung führt nun auf Fortfetung ber Distuffion über bie Befdluffe ber erften Rammer

in Beziehung auf ben Befegesentwurf, Die Rechtsverhaltniffe ber Schullehrer betr.

Che zu einem weiteren Paragraphen übergegangen wird, außert

Bohm: Mus ben geftern vorgetragenen Grunden übers zeugt, bag bie Rommiffion über bas Schulwefen gu Berathung ber Befchluffe ber erften Rammer in ju geringer Bahl versammelt mar, habe ich bie übrigen Mitglieder gebeten, fich zu einer Gigung zu versammeln, in welcher fobann ber

Der erfte Biceprafibent legt eine mieberholte preffante | unterworfen worden ift; wobei berfelbe bie einmuthige Buftimmung erhielt. Es fehlen übrigens immer noch brei Ditglieder ber Rommiffion, Die gegenwartig verreist find.

Was nun ben

S. 40 a.

betrifft, welcher einer Rebaftioneverbefferung unterworfen werden follte, fo hat die Rommiffion nicht eingefehen, warum die Faffung ber zweiten Rammer nicht bestehen bleis ben follte, nachbem ber Beichluß gefaßt murbe, bag bie Gemeinde oder Bemeindebehorde gu vernehmen fei. Die Rommiffion tragt baher barauf an, es gang bei bem frühern Befchluß ber zweiten Rammer zu belaffen, wenn nicht etwa andere Brunde, welche ber Berr Regierungefommiffar an. beutete, eine andere Faffung nothwendig machen.

Ministerialrath Beff: Bare ich in ber Rommiffton ans mefend gemefen, fo hatte ich ihr bie Grunde angegeben, aus benen bie erfte Rammer auch in ber Faffung eine Abanberung machte. Die Rommiffion ber erften Rammer glaubte namlich, bag burch bie Saffung, wie fle von ber zweiten Rammer befchloffen murbe, in Die Patronaisrechte bei Bes fegung ber Schulftellen eingegriffen werbe. Gie behauptete. bag, wenn es bier beige, Die Berfegung eines Lehrers an eine andere Stelle finde unbeschranft Statt, alebann bie Dberfdulbehorbe einen Schullehrer auch auf einen Patronate. bienft verfeten fonne. 3ch habe gwar in ber Rommiffion ber erften Rammer bereits bagegen bemerft, bag biefer Musbruck Bericht, wie er erstattet worben, einer nochmaligen Prufung fein Grund gut einer folchen Unnahme fei, benn wenn es

STREET, SQUARE,

Statt, fo finbe fie eben boch nur an biejenigen Schulftellen Statt, Die ber Dberfculbehorde gur Dieposition fteben, nicht aber auch auf Datronatsftellen. Die Kommiffion fonnte fich aber bavon nicht überzeugen, fondern glaubte ein fur allemal eine Gefährdung der patronatsherrlichen Rechte barin ju erfennen, und gebrauchte baher ben Ausbrud: bie Entfernung eines Lehrers von einer Schulftelle burch Berfegung finde unbefdrantt Statt. Gie anerfennt namlid, baß bie Dberichulbehorbe berechtigt fei, felbft von einer Patronatefdutftelle einen Schullehrer burch Berfegung ju entfernen, bag fle aber nicht berechtigt fei, ihn an eine Datronatoftelle ju verfegen , ohne bag ber Patronatcherr feine Buftimmung bagu giebt, namlich ben gu Berfegenben an bie Stelle felbft ernennt. Das ift ber einzige Beund, aus bem Die Rommiffion ber erften Rammer vorgeschlagen bat, fatt: "Berfetung eines Lehrere" ju feten: "die Entfernung eines Lehrere burch Berfegung findet unbeschrantt fatt," und ich mußte mahrlich feinen Grund, ber biefer Saffung entgegens fteben tonnte. Gie ift wenigstens eben fo richtig, ale bie andere, und wenn fie geeignet ift, irgend einen Zweifel ober Unruhe ju befeitigen, fo febe ich nicht ein, warum man ber erften Rammer in biefer hinficht wiberfprechen folle, gleiche fam blod um gu widerfprechen. 3ch muß babei noch bemerfen, bag ich furchte, wegen biefes einzigen Ausbrucks fame bie Sache nochmale gurud, und es mare unnuge Weitlaufigfeit, wenn man blos wegen eines folden Bortes, wobei man feine andere Abficht hat, ale biejenige, bie burch bie abgeanberte Kaffung ber erften Rammer auch erreicht merben foll, bie Gade nochmafe wollte bin . und bergeben laffen. Deghalb trage ich wiederholt barauf an, es moge die Raffung mit Beifugung bed geftern befchloffenen Bufapes beis behalten werben.

Mordes: Man fonnte der Kommission der ersten Kammer ganz gut antworten. Wenn in einem Paragraphen eine Bestimmung gegeben ist, über die Rechte der Regierung oder der Gemeinden, so ist nicht ausgeschlossen, daß die Patronatbrechte nebenbei beibehalten werden sollen. Da aber der Ausdruck der ersten Kammer es noch deutlicher macht, so könnte man von jeder weiteren Erörterung abstrahiren.

Bohm: Es wird bas nämliche durch die eine und die andere Faffung ausgedrückt, und nachdem wir jest die Grunde gehort haben, warum die erfte Kammer auf ihre Faffung besondern Werth legt, fo konnte man diese anneh-

auch im Gefet heiße, die Berfettung finde unbeschranft men, weil est und einerlei feyn fann, ob auf diese ober jene Statt. fo finde fie eben boch nur an Diejenigen Schulftellen Beife unfer Beschluß ausgedrucht wird.

v. Rotted: Die Bebenflichfeit ber erften Rammer ift nicht gegrundet, und bie Urt, wie Diefelbe gehoben werben foll, nicht paffend. Diefe Beforgniß ift fcon baburch gehos ben, daß in bem Protofoll der zweiten Rammer wiederholt und ausbrudlich bie Erflarung fteht, in welchem Ginn man ben Paragraphen nahm. 3d febe nicht ein, wie man aus der Faffung ber zweiten Rammer irgend eine Gefahre bung ber Patronaterechte ableiten fonnte. Gie bezieht fich gar nicht barauf, und wenn man fie barauf beziehen fonnte, fo mare nadi ber Kaffung ber erften Rammer Diefe Begiehung auch noch möglich; benn ich finde feinen großen Unterschied zwifden einer Berfegung bee Lehrere ichledthin, und einer Entfernung burch Berfegung. Unbererfeite finde ich aber in bem Ausbruck ber erften Rammer etwas 3meibeutiges und einer zweifelhaften Muslegung Raum Bebenbes; benn, menn ich fage, Die Entfernung eines Schullehrere von einer Schulftelle burch Berfetjung beffelben, fo ift bier ale Sauptbegriff bie Entfernung aufgestellt, aber bie Befchranfung burch Berfetung bingugefügt. Es ift nur bon berjenigen Entfernung bie Debe, Die durch Berfegung gefchieht. Bas ift nun aber in Beziehung auf Diejenige Entfernung recht, Die obne Berfepung gefchieht? Go ift angebeutet , bag biefe ohne folde Bedingungen geschehen tann. 3ch febe aber etwas Unfidjeres barin und fann mir feinen Grund benfen, warum man biefe Beranderung bee Muebrucke gemablt bat. 3ch bin übrigens weit bavon entfernt, bas Befeg ber Befahr auszus fegen, an biefer Rlippe ju fcheitern. Wenn man es burch. aus haben will, fo habe ich nichts bagegen und will feine weitere Diefuffion barüber verantaffen. Aber jedenfalle barf ber geftrige Beichlug nicht verrucht merben.

Winter v. H.: Ich muß gestehen, daß ich nicht absehen kann, in wie fern der Zweifel durch die Redaktion in der ersten Kammer, das Bedenken der zweiten Kammer nur entfernt gehoben ware. In so fern, muß ich gestehen, scheint mir die Fassung, die gestern von der zweiten Kammer besschlossen worden ist, viel einfacher und klarer. Ein Untersichied besieht eben doch darin zwischen der Entsernung von dem Dienst und der Bersehung, denn dieses sind eben doch zwei verschiedene Begriffe. Ich muß gestehen, ich wünsche, daß die Kammer auf dem gestrigen Beschluß beharren möchte.

Fassung besondern Werth legt, fo tonnte man biefe anneh geben foll. Wenn die erfte Rammer fagt, fie habe ein Be-

benfen, finde es aber burch die von ihr gewählte Fassung beseitigt, so können wir wohl ja sagen. Es giebt freilich andere Entfernungen, als durch Bersegung, nämlich Entstassung; allein Pensionirung findet nicht unbeschränft Statt und hat nicht die Folgen, die bier ausgesprochen sind, sie verlieren übrigens bier nichts. Für diese ist hier keine Bestimmung getroff n, hier ist nur von Entfernung durch Bersseungen die Rebe, und Jeder, der versetzt wird, wird entsfernt, aber nicht Jeder, der entfernt wird, wird versetzt.

Belder: Es ift boch ein Unterschied in ber Faffung und in bem Ginn, ben bie erfte Rammer beabsichtigt, benn fruher bieß es, bie Berfegung findet Statt, und jest ift von ber Entfernung bie Rebe.

Staatsminister Winter: Früher war von Berfetjung bes Lehrers an eine andere Stelle die Rede, und jest hat man bie Entfernung eines folden von einer Stelle im Auge, welch' lettere Fassung die erfte Kammer wunscht.

Bohm: Ich muß nur noch bem Abg. Winter v. S. entgegnen, daß gestern beschlossen wurde, daß der Beschluß ber zweiten Kammer, welcher die vorgängige Vernehmung ber Gemeinde ausspricht, zur Redaktion an die Kommission verwiesen und bemerkt worden ift, daß diese Redaktion heute vorgetragen werden solle. Es handelt sich sonach nicht von einer Aenderung des gestrigen Beschlusses, sondern nur von der Redaktion desselben.

Winter v. S.: Ich muß ben herrn Sefretar bitten, die Morte des herrn Prafidenten im Protofoll mit Aufmerts famteit zu lefen, dann wird er fich überzeugen, daß ich Recht habe, daß nämlich der herr Prafident den Paragraphen vor der Fragestellung verlesen hat.

Prafibent: Es ift so, wie der Abg. Winter v. H. anführt. Ich habe aber ben Zusat gemacht: salva redactione.

STATUTE OF THE PARTY OF THE PAR

beichloffen, daar midaged portie

bağ ber Paragraph fo heißen folle:

"die Entfernung eines Schullehrers von einer Schulftelle burch Berfetjung besselben, findet unbeschränft Statt, jedoch gegen feinen Willen nur nach vorgangiger Bernehmung der Gemeindebehörde oder der Gemeinde, und er barf badurch in seinem firen Gehalt
nicht verfürzt werden."

"Er erhalt" ic. (wie in ber fruhern Faffung).

Die auf Seite 143 und 144 bes fünften Beilagenhefts er-

\$\$. 41, 43 und 49

werden in ber von ber erften Rammer beichloffenen Saf-

Bu ben

§§. 50 und 51

(G. 144, 145, 148 und 149 bes 5. Beil. Sefts.) Auf ben Untrag bes Abg. Mert wurden bie

§§. 60 und 61,

ale conner mit ben

§§. 50 und 51

jugleich ber Disfussion ausgesett.

Stöffer: Es heißt bier im §. 60, die Wittwe eines hauptlebrers erhalt für das erfte Bierteljahr, von dem Todestage bes Lehrers an gerechnet, das darauf fallende Betreffnis des von demfelben bezogenen firen Gehaltes, als Gnadenquartal nebst dem Schulgeld, der freien Wohnung oder beren Anschlag, wogegen sie mahrend dieser Zeit den Answand für den Schulverwalter zu bestreiten bat. Im Nachsah nun heißt es, daß, wenn der Lehrer teine Wittwe zurückläßt, aber ein oder mehrere eheliche Kinder, diese nur das Gnadenquartal erhalten. Der Sinn des Geseßes wird aber seyn, daß die Kinder, welche gleichfalls, wie die Wittwe, die Pflicht zur Unterhaltung des Schulverwalters zu übernehmen haben, auch das Schulgeld und die freie Wohnung erhalten.

Ministerialrath Beff: Es ift im ersten Sas nur ausges brudt, woraus das Inabenquartal bestehe. In dem fpatern Sat sagt man nur einfach von dem Gpadenquartal. Wenn man den Sat so faßt:

"bie Bittme eines Sauptlehrere erhalt ic. nebft bem Schulgelb ic. als Gnabengebalt."

Der Antrag ber Rommiffion über ben S. 60 wird nun mit ber bemerften Redaftion, so wie auch die SS. 50, 50 a und S. 60 a sammt S. 61 in ber Fassung ber ersten Rammer angenommen.

311

6. 52

(S. 145 bes 5. Beil. Sefts.)

Ministerfalrath Beff: Es scheint in ber That, daß ber burch die erfte Rammer gemachte Zusat; "und Schulvers waltern nach S. 50" aus Berseben in das Geset bineinges fommen ift. Denn ber Fall ift, wie Ihre Rommission richtig

bemertt hat, nach bem vorliegenben Befet gar nicht bentbar, | bag aus bem allgemeinen Schullehrerpenfiones und Sulfefond fur ben Schulvermalter etwas bezahlt merben foll, weil für benfelben nach S. 50 binlanglich geforgt ift.

Der Untrag ber Rommiffion, ben neuen Bufat ju ftreis chen, wird hierauf angenommen, eben fo jener gu

S. 53 und 55

(S. 145-147 bes 5. Beil. Defte.)

ber Faffung ber erften Rammer beigutreten.

Bu ben

§§. 56 und 56 a

(G. 147 und 148 des 5. Beil. Sefte.)

Poffelt: Wenn in irgend einem Begirt ein bestimmter Kond vorhanden ift, der bie mohlthatige Bestimmung hat, baf beffen Ertrag hinterlaffenen Bittmen ber Schullehrer augeschieben werben foll, fo wird nun biefer Fond in ben allgemeinen Bittmen , und Baifenfond fallen , und ber Schullebrer hatte in einem folden Begirt nur Die Bahl, ob er fich hierauf beschranten will, ober es vorgieht, mit Singumeifung biefes Konde gum allgemeinen Bittmen: und Baifenfond an letterem Theil gu nehmen?

Bobm: Wenn Diefer einzelne Fond mehr eintragt, fo wird bie Bittme nach bem Magftab biefes Mehrbetrage in Gemagheit bes S. 63 berüdfichtigt.

Die Unnahme der beiden Paragraphen wird nach bem Borichlage ber erften Rammer beichloffen.

S. 58 a (G. 148 bes 5. Beil. Defte.)

Recht: 3d munichte einen Beifag. Sier ift von benjenis gen Begirfen Die Rebe, bie einen befondern Bittmen : und Baifenfond beffgen. Dun find aus bem altbabifden Bitts wen , und Baifenfond in andere Begenden bes Landes Schullehrer verfest morben, die ihr Recht beibehielten, und für biefe gehort bann boch eine nabere Bestimmung hierher. Das hanauische, jum Beispiel, hat ja auch nicht im Allgemeinen einen Bittmen , und Baifenfond, und biefem nach fonnte es scheinen, bag, weil hier Begirte genannt werben, fie auch bezahlen mußten. Rach ber Gerechtigfeit find aber Diefe frei, weil fie als Mitglieber bes altbabifden Ristus eingetreten find. 3ch überlaffe es ber Ginficht ber übrigen Mitglieber, ob hier nicht ein Bufas beghalb nothwendig fei.

Durlachischen ganbestheil in einen anbern ganbestheil meggezogen find, mo fein Bittmenfond befteht und fich bei biefer Berfetung bas Recht ber Theilnahme an bem Baben . Dur. lachischen Wittwenfond vorbehalten haben, auch jest noch ihren Beitrag borthin geben, fo bag biefe feiner Beit bas Beneficium, welches ber Baben Durlachifche Fond giebt, erhalten. Bei biefen mare es allerdings billig, bag fie, fo fern ber Baben Durlachische Fond bem neuen einverleibt murbe, von ber Aufnahmstare frei find, weil fie, obgleich fle auswarts wohnen, boch noch ale Mitglieder bes Babens Durlachischen Bittmen : und Baifenfonds angesehen merben und fich in benfelben ichon eingefauft haben, mas fich übri. gens von felbft verftehen wird. Es fonnte übrigens nichts ichaben , wenn man bie Kaffung in biefer Begiehung einigers maßen veranbert.

Belder: Benn ich biefes Amenbement ber erften Rams mer recht verftebe, fo follen Schullehrer, bie bieber nicht in ber Bittmentaffe maren, jest genothigt merben, auch von ihrem bieberigen Behalt ben Beitrag in bie Raffe zu leiften. Diefer Paragraph wird mahricheinlich leicht vor ber anderen Abanderung die Bustimmung erhalten. 3ch aber muß gegen bas Pringip protestiren. Bobithaten werben nicht aufgebrungen. Ber in einem Dienftvertrag fteht und bis jest feine Berpflichtung batte, nach biefem Dienftvertrag in eine Bittmentaffe ju treten, fann es nur freiwillig ober fo fern fein Diensteinfommen erhoht wirb. Denjenigen alfo, Die nicht beitreten wollten, mußte man es frei ftellen, ob fie beis treten wollen, und bann mußten fie ben Beitrag leiften. Falls aber ihr Behalt erhöht murbe, bann fonnten fie, fo viel bie Erhöhung beträgt, hiezu angehalten werben. Go halt man es auch, wie auch neuerlich wieber öffentliche Blatter bestätigen, im Preugischen, und ich halte es bem Pringip nach fur fehr gerecht, allein bem entgegengefetten Pringip muß ich wiberfprechen, obgleich bas Dbjeft bier nicht fo bedeutend fenn wirb, ba bie meiften Schullehrer gern ben Beitrag bezahlen werben.

Fecht: Bei fo allgemeinen Unftalten muß Jeber feinen Privatvortheil ber Bohlfahrt bes Bangen unterwerfen. Es fonnte ein Schullehrer, ber nicht verheirathet ift, aus Gigennut fich ausschließen wollen, weghalb bas Befet Rurforge getroffen. Gobann aber fonnte eine offenbare Ungleichheit und Ungerechtigfeit entftehen, und Diejenigen Lebrer, Die bis Ministerialrath Beff: Der Abg. Recht hat Diejenigen jest beigetragen haben, fich mit Recht barüber beichweren, Schullehrer im Auge, Die gegenwartig ichon aus bem Baben- bag bie Anbern, Die bei ber Aufnahme nichte gahlen, mit bie Schullehrer felbft biefes ale bochft billig erfennen werben, benn fie haben fich lange nach einer folden allgemeinen Bittmenanstalt gefehnt, und fich, wie die Rirchenbehorbe bezeugen tann, erboten, noch viel fcmerere Opfer ju bringen, wenn man nur einmal biefem Mangel hinfichtlich ber Bittmen und Baifen abhelfen werbe.

Mert: Wenn fich bavon banbelte, bag man jest ben Schullehrern eine folde Berbindlichfeit auflegen wollte, ohne Bufammenbang mit ben weitern Bestimmungen, fo murbe ber Brundfas bes herrn Abgeordneten gang richtig fenn, allein wir haben bem gangen Schullebrerftand eine wefents liche Berbefferung gutommen laffen. Er hat gang außerordentliche allgemeine Rechte erhalten, Die er vorher nicht batte, und fo find ja bie Bebingungen im Bangen vorhans ben, unter benen er felbft anerfennt, bag folde Pflichten aufgelegt merben fonnen.

Es handelt fich nicht blos um die Gehaltserhöhung, fone bern um die andern Rechte, Die nach feinem eigentlichen Unerfenntniß noch mejentlicher find, ale eine fleine Bulage.

Der Baragraph mird bierauf mit ber Menberung angenommen, bag es heißen foll:

"frei bievon find Die bereits angestellten Lehrer, welche Theilnehmer find an einem befondern Bittmen , und Baifenfond, beffen Ertrag nach Maggabe bes S. 56 bem allgemeinen Schullehrerwittmen . und Baifenfond jugemenbet mirb."

Die

werben in ber von ber erften Rammer beschloffenen meiftens bie Redaftion betreffenden Abanderung ohne Bemerfung ans genommen.

§. 80

(S. 152 und 153 bes 5. Beil. Sefte.)

Bohm: 3ch muß bier barauf aufmertfam machen, bag ber Berichterstatter fich nicht beutlich genug ausgesprochen hat, indem die Abficht ber Rommiffion dahin geht, bag ber gange Paragraph vernichtet werde, und nur, wenn biefer Antrag nicht burchgeht, ber eventuelle Untrag gestellt murbe, bağ die §§. 18-25 einer Reviffon unterworfen werben follen.

ihnen gleichen Theil haben follen. 3ch bin überzeugt, baß Bestimmungen, Die eine öffentliche Ratur haben, ift ber Bufat überfluffig, bag man fle in 8 Jahren verandern fonne. 3ft aber von Giderung ber Privatrechte Die Rebe, die hier ben Schullebrern jugemendet werden follen, und andern von Bers baltniffen, die auf irgend eine Beife festgeftellt find, fo barf biefer Bufat nicht gemacht werben. Abanberungen in ber Befeggebung find überall möglich, aber nur unter rechtlichen Bedingungen und Borausfegungen. Das allernachtbeiligfte aber wird ohne allen 3med begrundet, namlich Unficherheit. Die Leute follen bei einem fehr fparfamen Gintommen bie Beruhigung einer fichern Erifteng haben, wie das Gefes fie gibt, und nun foll hintennach bie Freude daburch gang getrubt werben, bag nach 8 Jahren bas Befet umgeworfen werden tann. 3ch ftimme baber gang fur ben Rommiffionss antrag.

> Mert: 3ch bin auch fein Freund von biefer Revisiones flaufel. Man tann fie in einem allgemeinen Befet, wie 3. B. bei einem Candrecht ober einer Prozefordnung gelten laffen, weil bort bie Berhaltniffe nicht fo vorgefeben werben fonnen, bag nicht wirflich eine Reviffon nach einigen Johren nothwendig ift. Bei einem fo befonberen Befete aber, mos bei man vorausfegen fann, bag man es gang burchfeben und alle Berhaltniffe hat mohl ermagen fonnen, nimmt fich fo etwas fonderbar aus, und es fann baburch nichts ans bered ale die 3bee einer gemiffen Unficherheit besjenigen, mas baburd festgestellt worben ift, erwecht merben. Hugerbem ift es aber auch gang unnut, weil bie Gefengebung immer Mittel hat , ben Mangeln, Die fich in Bufunft zeigen werben, abzuhelfen.

Mohr: 3ch bin mit ber Unficht ber Rommiffion eben fo wenig, ale mit ber ber Redner por mir einverftanben; benn ich finde in biefem Borbehalt nicht basjenige, mas man bemfelben ale nachtheilig vorwirft, namlich eine Unficherheit in ben Berhaltniffen ber Schullehrer ober in ihren Rechten. Wenn man ben §. 43 berudfichtigt, wonach bie Regierung bie Schullehrer funf Jahre lang entlaffen fann, fo ift bamit fo viel gefagt, ale mas biefer Paragraph aussprechen foll. Die Regierung bat unbedingt bas Recht, ben Schullehrer innerhalb jener Bejt zu entlaffen, ohne fich verantworten gu durfen, ober einen Entlaffunges ober Rechtfertigunges grund angeben gu muffen. Der Bufas ber erften Rammer Belder: 3d wollte mich erheben, um den erften Gat icheint mir baber nur ben 3med zu haben, auf ber andern von biefem fchlimmen Dilemma zu unterftugen. Bei ben Geite auch den Gemeinden und Denjenigen, welche zu ben

Schullehrerbefoldungen beitragen muffen, ein gemiffed Recht fur ben Kall zu erhalten, bag bie Berhaltniffe gelost merben.

Bohm: Der Borbehalt ift allgemein und ber Schullehrer fann auf die burch bas Gefet gegebenen Rechte feinen Unsipruch machen, indem diese wieder entzogen werden können.

Mohr: Da aber ber §. 43 ale Gefet angenommen ift, fo wird dem Schullebrer badurch nichts benommen, daß bie Revision im §. 80 vorbehaften wird, ba er ja nach jenem Paragraphen boch entsaffen werden fann.

Bohm: Rach bem S. 43 fann er vor bem gurudgelegten fünften Dienstjahre allerdings entlaffen werben, aber mit bem fechoten Dienstjahr fann bies nicht mehr geschehen.

Ministerialrath Bett: Es findet hier afterdings ein mesentlicher Unterschied Statt, indem der Schullehrer spater nur
mit Beschränfungen entlassen werden kann. Ich muß übrigens bemerken, daß der eventuell vorgeschlagene Sat der Absicht der ersten Rammer nicht genügen wurde, wenn man ben Satz unserer Kommission annahme, wonach die §§. 18 bis 25 einer Revision unterworfen werden sollen.

Dies ift eigentlich nicht bie Abficht ber erften Rammer, und fie hat biefe Paragraphen nicht im Muge gehabt. Gie bat blos biejenigen Paragraphen vor fich gehabt, bie bem Schullehrer Rechte verleiben, und beabfichtigt, bag man gemiffermagen einen Berfuch machen folle, ob und wie bie Rechte, bie ben Schullehrern burch biefes Befet gegeben wurden, fich in ber Praris berausstellen, ob es angemeffen fet, fe ihnen gu laffen, ober wieber gu nehmen. Man fann naturlich eine Revifion bes Gefetes auch ohne einen jetigen besfallfigen Borbehalt jederzeit vornehmen; allein wenn ber im S. 80 aufgenommene Borbebalt nicht gemacht wirb, fo barf bie Revifion, namlich bie Abanderung bes Befetes, feiner Beit feine rudwirfende Rraft baben. Gie hatte blos für bie gufunftigen lehrer und bie funftigen Unftellungen eine Birfung. Rach bem Gat ber erften Rammer foll aber bie Befetgebung in ihrer Berfügung auch gegenüber Denjenigen unbeschranft fenn, Die burch bas Gefet fcon Rechte ermors ben baben, fo bag alfo auch Diejenigen, die ichon nach Daggabe biefes Befetes einen bestimmten Behalt erhalten haben, burch bie funftige Befetgebung, ohne bag man von Rechtes verlebung fprechen burfte, in ihrem Gehalt und in ihren Rechten wieder beschrantt merben fonnten. Benn man biefen Gas nicht in Diefem Umfang annimmt, fo ift ber erften Rammer mit bem Bufas ber Rommiffion nicht gebient.

Plat: 3d unterftute auch ben Rommiffionsantrag mit bem Bufat, ben ber erften Rammer gang ju ftreichen. Wenn fich bavon handelte, einzelne Bestimmungen Diefes Befeges nach einiger Beit wieder einer Reviffon gu unterwerfen, und ju zwedmäßigen Modifitationen ju fcbreiten, fo batte ich nichts bagegen, benn es murbe bei anderen Befegen, wie 3. B. bei ber Gemeindeordnung, eben fo gehalten. Wenn es fich aber bavon hanbelt, nach Berlauf von vier Jahren tas gange Princip bes Befeges in Frage gu ftellen, bas babin geht, bie Rechte verhaltniffe ber Schullehrer ein fur allemal auf eine fefte Bafis ju ftellen, jo mußte ich mich lebhaft miberfegen. Diefes Befet murbe burch bie Uebergeugung berbeigeführt, bag man bier blos etwas thue, mas langft batte gefcheben follen, baß man eine Pflicht erfulle, bie man auch für biefen Stand ben andern Staatebienern gegenüber verpflichtet mar, und mas beute recht und gegrundet ift, wird es nach vier Jahren auch noch fenn. Es durfte baber für die zweite Rammer nicht unrühmlich fenn, bem Pringip ber Stabilitat bes Rechts zu buldigen, gumal ba es ein febr mobl erworbenes ift, bas man gu ichugen bat.

Winter v. h.: Ich glaube, daß der Antrag der Kommission in der Kammer feinen Widerspruch erhalten wird;
es ist doch ganz naturlich, da in der Thronrede ausgesprochen worden ist, daß die Rechtsverhältnisse der Schullehrer
festgestellt und deren Einkommen gesichert werden sollen, daß
auch in der Kammer diese Berheißung sicher gestellt werden
muß. Was ware dies aber für eine Sicherstellung, wenn
man sagt, nach vier Jahren soll das Geseh einer Revision
unterworfen werden, wobei alsdann die durch dasselbe begründeten Rechte wieder einer unbeschränkten Abanderung
unterliegen. Ich habe das Bertrauen zu der Kammer, daß
sie diesen von der ersten Kammer gemachten Beisah nicht ans
nehmen wird.

Fecht: Wenn man ben Schullehrerstand, wie boch die beutlich ausgesprochene Absicht der Regierung ist, heben, und zwar durch Ehrzefühl heben will, so darf man keinen solchen Nachtrag machen, der nach der Erklärung der Regierunge, tommission offenbar ein Mistrauen gegen die Gestinnungen und gegen die Art, wie die Lehrer sich fünftig betragen werden, ausspricht. Je mehr man Bertrauen zu Menschen und zu einem Stande hat, und dieses soll eine Gesetzebung haben, desto eher kann man hoffen und erwarten, das der einzelne Mensch und der Stand diesem Bertrauen zu entsprechen suchen wird. Einem Geses, das so viel Schönes und

Herrliches, ich kann bies mit Ueberzeugung und Dank sagen, enthält, bas so manche Thränen von Wittwen und Waisen ber Schullehrer trocknen wird, ein solches Anhängsel zu geben, streitet ganz gegen mein Gefühl. Es verlett nicht nur die Achtung, welche die Regierung selbst dem Schulslehrerstand beweisen wollte, es giebt auch die Schullehrer der Unsicherheit und dem Schwanken Preis.

Die Kammer beschließt mit einer an Stimmeneinhelligkeit grenzenden Mehrheit nach dem Kommissionsantrag, den von der ersten Kammer vorgeschlagenen Paragraphen zu verwerfen, worauf das ganze Gesetz nach der neneu Gestaltung zur namentlichen Abstimmung gebracht und von 37 Mitgliedern gegen 9 (Buhl, Gerbel, Grether, v. Ihftein, Mohr, v. Rotteck, Scheffelt, Schinzinger und v. Tscheppe) angenommen wird.

Die Redaftion ber Befchluffe ber zweiten Rammer , wie folche ber erften Rammer mitgetheilt worden , ift in ber Beilage Dr. 2

enthalten.

Die Tagesordnung führt hierauf zur Diskuffion bes von bem Abg. Ziegler erstatteten Berichts ber Budgettommiffion über bie Rechnungenachweifungen von ben Jahren 1831/32 und 1832/33 mit Ausnahme bes Militars und Pensionsetats und ber Amortisationskaffe.

Staatsminister Binter eröffnet ber Rammer, daß Ministerialaffeffor v. Marfchall bei Berathung der Rechnungenachweisungen des Ministeriums des Innern als Regierungskommisfar funktioniren werde.

Der Prafibent ftellt bie verschiedenen von der Rommif-

Dieselben befinden fich auf Seite 10, 14, 15, 19, 20, 22, 23, 24, 26, 38, 41 bes Rommiffionsberichts.

Rach Eröffnung ber Distuffion fpricht der Abg.

v. It ftein: Ich habe über das Allgemeine dieses Gegenftandes nichts zu erinnern, sondern behalte mir vor, bei
jedem einzelnen Posten das Erforderliche zu bemerken. Heute
wiederhole ich blos dasjenige, was ich schon vor einigen
Tagen in Gegenwart des Herrn Ministers des Innern vortrug, und nun, da wir die Berathungen über das Budget
eröffnen, noch mehr am Plat seyn wird. Es betrifft die
Behandlung, wie sie in Beziehung auf die Einsichtsnahme
ber Budgetsakten von Seiten des Finanzminiskeriums ver-

fügt worben ift. 3ch habe Ihnen bereits eröffnet, bag bie Mitglieder ber Bubgetefommiffion genothigt maren, um ber Ginficht eines jeden einzelnen Poftens willen, worüber getrennte Aften vorhanden maren (ich rebe alfo bier nicht von Rechnungen), auf bas Finangminifterium zu geben. Die Mits glieder ber Rammer, Die nach meiner Ueberzeugung berechs tigt find, die Ginficht ber Aften gerabe fo gu forbern, wie Die Mitglieder ber Regierung und wie jedes andere Mitglied ber Staatevermaltung, maren bort gezwungen, unter ber Hufficht eines Registratore ober Rangliften bie Uften einzuseben. Unfanglich mar ein anftanbiges Bimmer hiezu eingeraumt, aber fpater murbe, ich weiß nicht aus welchem Grunde, eine andere Stube ju biefer Afteneinfichtnahme angewiefen, in welche bie glubende Sonnenhipe von allen Geiten einbrang, fo, bag alle Mitglieder, welche bie Aften einzusehen hatten, nur ben Registrator bedauerten, ber in folden Gruben feine Befundheit opfern muß. 3d erffare, bag gerabe biefer Buftanb nicht gestattet bat, Die Aften in bem Umfang einzusehen, wie es oft nothwendig gemefen mare. Dhne beleidigen ju wollen, erffare ich, bag bie Gache gebietet , funftig bierin Abanbes rungen gu treffen. 3ch erflare ferner, bag ich es fur eine franfende, und ich nehme feinen Anftand, ju fagen, fur uns murbige Behandlung eines Abgeordneten anfebe, wenn man gezwungen wird, unter folden Berhaltniffen Uften eingus feben, um über Die Intereffen bes Staate gemeinschaftlich mit ber Regierung berathen ju fonnen. Und gebuhrt nach meiner Ueberzeugung baffelbe Recht und biefelbe ungehins berte freie Ginficht ber Aften wie ber Regierung, und auch wir werben une nicht erlauben, ein Blatt bavon zu befeitis gen; benn biefelbe Pflicht, bie auf ber Regierung liegt. rubt auch auf und. 3ch bedaure, bag ber herr Finangmis nifter in Diefem Mugenblid nicht ba ift, benn ich hatte mich gern, ibm gegenüber, eben fo frei und offen ausgesprochen. wie ich bies jest gegen ben Berrn Minifterialrath Fren gethan. Die Budgetarbeiten find fur Diefes Jahr großen Theils beenbigt, und es wird alfo feinen weitern Unlag zu biefem unangenehmen Berhaltniß geben, allein ich muß die Regierung bringend bitten, fur bie Bufunft Bebacht barauf gu nehmen, baf barin eine Ginrichtung getroffen wird, wie fie ber Stellung ber Rammer ju ber Regierung gemaß ift. Meine Bermunderung fann ich babei nicht unterbruden, bag bas Kinangminifterium allein es mar, bas fich auf biefe Meife benommen bat, mabrent bie andern Stellen bereits willig und mit Freundschaftlichfeit, wie ich anerfennen muß.

Bethandi, d. II. R. 1835, V. Seft

bie nothwendigen Aften ber Budgetsfommiffion übergeben | haben.

Ministerialrath Fren: Es murben alle Aften, beren Gins ficht einzelne Mitglieder Ihrer Budgetefommiffion verlangt haben, in einem Zimmer aufgestellt, welches fur Manner bestimmt ift, bie man mit Auszeichnung behandelt, namlich in einem ber Arbeitegimmer ber Rathe. Richtig ift es gmar, bag ber Mbg. v. 38ftein, mas ich bedaure, die Aften eins mal auf bem lofal ber Regiftratur einzusehen batte; allein bies beruhte blos barauf, bag es dem herrn Abgeordneten v. 38 ftein nicht gefällig war, an einem andern Tage auf bem Ministerium zu ericheinen. Es hatte eine Rommiffion das betreffende Zimmer gerade inne, die baffelbe im Augenblid nicht verlaffen fonnte. Satte fich ber 21bg. v. 3 Bftein, ftatt fich ber Sige in bem Lofal ber Regiftratur auszusegen, ein anderes Bimmer anweifen laffen wollen, fo mare bies mit ber größten Bereitwilligfeit geschehen. Dag die Uften nicht in die Bohnungen ber herrn Abgeordneten abgegeben murben, gefchah barum, weil man biefelben Aften bei bem Ministerium felbft haufig braucht. Das Finangminifterium glaubte, bag bies im Bege ber Dienftordnung gefchehen fei, ober ju geschehen habe.

v. 36 ftein: Nicht bas Zimmer allein macht es aus, son, bern bie ganze Behandlung ber Sache fommt in Betracht. Man wird zugeben, baß es, mahrend man in ber Arbeit bes griffen ift, sehr lästig fallen muß, wenn man, die begonnene Arbeit unterbrechend, wegen jedes Zweifels oder Anstandes auf das entfernte Finanzministerium gehen muß. Wir haben oft gebeten, uns die Aften zu geben, immer aber abschlägsliche Antwort erhalten, was um so mehr auffallen muß, als sich früher Niemand von Seiten des Finanzministeriums besichweren konnte, daß man die Aften nicht alsbald wieder zurückerhalten habe, wenn sie nothwendig gewesen sind.

Die Ministerien bes Innern und ber Justiz haben biefes, mal ebenfalls Aften nothwendig gehabt, allein ich habe fie, weil ste zum Gebrauche jeweils zurückgefordert wurden, jedes, mal augenblicklich wieder abgegeben. Konnte nun ein Zweig der Staatsverwaltung so handeln, so konnte es auch der andere, und die Kammer wird anerkennen, daß das Bershältniß zwischen Regierung und Ständen auf diese Weise nicht gehörig beachtet wird.

Soldergestalt tonnen die gemeinschaftlichen Interessen bes gandes nicht beforbert werben, welche stets bieselben find, wean wir auch gleich oft verschiedene Anfichten haben.

Berbel: 3ch felbft habe auch in einem fehr beißen Bimmer Uften eingesehen; allein auf bas Bimmer fommt es nicht an. Auffallen muß es aber, daß alle Minifterien auch ber Petitionetommiffion ohne irgend einen Unftand bie Aften mitgetheilt haben, namlich bem Archivariat übergeben haben, und von diefem murben fie ben betreffenden Respicienten jugeschickt. 3ch habe feine einzige abschlägliche Antwort erhalten, und boch maren es jum Theil auch Aften , Die ber Respicient mitunter brauchte. Auffallend ift es um fo mehr, bag gerade basjenige Minifterium, bei welchem bie meiften Aften fur bie Budgetfommiffion einzuseben find, biefe Aftenmittheilung verweigert hat. Sier fann fein Gubordinations. verhaltniß Statt finden, und fo gut bie Rammer ihre Protofolle ben herren Regierungstommiffaren ins Saus fchicte, fo gut haben auch bie Ditglieder ber Rammer, die in feinem andern Berhaltuig als in bem der Begenfeitigfeit gegenüber ber Regierung fleben, Unfpruch auf ihre Uften.

Der herr Finanzminister hat gegenwärtig zwei große Protofolle im Hause liegen, die wir fehr nothwendig hatten, um die einzelnen Redner ihre Reden durchgehen zu lassen; allein er sagt, er sei noch nicht fertig, und man läßt sie ihm. Was aber die Ministerialbehörden von der Kammer fordern, das kann die Kammer auch von ihnen fordern. Richtig ist, daß man sich nicht von den Dingen so instruiren kann, wenn man von Zeit zu Zeit auf die Registratur laufen muß, als wenn man sie im Haus hat, und daraus folgt, daß man nicht so vorbereitet erscheinen kann, als man erschienen wäre, wenn man die Uften gehabt hätte.

Staatsminister Binter: 3ch mochte boch fragen, ob burch eine positive Berordnung bestimmt ift, daß den Mitsgliedern soer Rammern Aften, und welche Aften ihnen gesgeben werden sollen? 3ch fenne feine, als die Stelle in der Berfassung, welche fagt, daß mit dem Entwurf des Auslagengesetes das Staatsbudget und eine detaillirte Ueberssicht über die Berwendung der verwilligten Gelder von den frühern Etatsjahren übergeben werden soll. Sobald man sich also auf den Rechtsboden stellt, so kann man nicht nachs weisen, daß die Kammermitglieder Einsicht von Aften forsdern sonnen. Auskunft können Sie allerdings verlangen, aber daß Sie die Aften ins Haus fordern können, davon ist nirgends eine Erwähnung.

Saufig nimmt aber auch ein Minifter feinen Unftand oder giebt vielmehr fehr gerne die Aften ben Berichterflattern gur Abfurgung und gur genauern Ginficht, hat aber auch oft

etwas ju verheimlichen hatte, fonbern weil er auch Anges legenheiten von Unbern verheimlichen muß, weil er es gegen feine Pflicht halt, Perfonen, Die gufälligermeife in ben Aften betheiligt find , ber Deffentlichfeit preiszugeben. 3ch wiederbole aber, bag ich fein bestimmtes Befet fenne, worin vorgefdrieben mare, bag biefe ober jene Aften ben Rammermitgliebern nach Saufe zu geben find.

v. 38fte in: Die Antwort wird fich aus ber Ratur ber Sache felbit geben. In ber Berfaffung ift blos vorges fchrieben, mas ber Rammer mit bem Budget übergeben werben folle, und es mare eine lacherlichfeit, wenn ich erwarten wollte, bag bie Regierung einige Bagen anfpannen laffen, und alle in bas Budget einfchlagenden Aften in Die Rammer führen laffen follte. Wenn aber bie Rammer bas Recht hat, die Staateverwaltung zu fontroliren , und mit ihr über die Bermaltung zu berathen , fo muß fie auch bie Mittel haben , diefes thun ju fonnen , und baju gehort bie Ginficht ber betreffenden Aften. Es wird mir auch vergonnt fenn, ju erflaren, bag wir und auf bie einzelnen Hufflarungen, die und bie herren Minifter aus ben Aften geben wollen , nicht allein beschranten und barauf ftugen burfen. Eigne Ueberzeugung ju ichopfen, bas ift unfre Hufgabe.

Staatsminifter Winter: 3ch gebe 3hnen gu, bag es fo verordnet fenn fonnte, und bann mußten wir es thun.

Belder: Die gange Rammer wird ben Bunfch bes Abg. v. 36 ftein unterftugen und ju bem ihrigen machen, aus bem boppelten Intereffe, erftens ber murbigen und angemeffenen Stellung und Behandlung ber Abgeordneten und befonders eines großen Theils ber Budgettommiffion, fobann in bem meitern Intereffe, eine vollftanbige und grund. liche allfeitige Prufung bes Staatshaushalts gu erhalten, bie wenigstene gang außerordentlich erschwert wird, wenn man jeben Augenblid vom Schreibtifch fich entfernen und in fremben Gebauben Untersuchungen anftellen foll.

Mobr: Menn ber Berr Minifter bemerft bat, bag er ein befonderes Gefet vermiffe, welches biefe Aftenmittheilung an die Rommiffion vorschreibe, fo tonnen wir biefem am leichteften badurch begegnen, wenn wir une in Ermanglung eines befonderen Gefetes auf die allgemeine Regel beziehen. In Diefer Beziehung ift es boch allgemein anerfannt, bag gemeinschaftliche Urfunden gur gemeinschaftlichen Ginficht aller Betheiligten gehoren. Betheiligte bei ber Staatever-

feine Grunde es nicht zu thun, nicht barum, weil er fur fich | faffung und durch die Bahl bes Bolfe berufen find, gemeinfchaftlich mit ber Regierung bie Finangen und bie Bermaltung berfelben gu berathen und barüber gu befchließen. Wenn alfo bie Regel im Allgemeinen es forbert, fo bedurfen wir feines befonderen Befetes.

> Boll: Bas bie Rechnungen ber Amortifationefaffe betrifft, fo muß ich bemerten, bag mir bie erforberlichen Aften auf dem Bimmer bes herrn Minifterialrathe Frey und auf bem Bureau ber Amortifationetaffebirettion mit größter Bereitwilligfeit übergeben morben finb.

> Es wird hierauf gur Berathung ber einzelnen Rommiffione. antrage übergegangen.

> Antrag auf Seite 10 und 11 bes im vierten Beilagenheft enthaltenen Berichte:

"bie Rammer moge eine Abreffe an Ge. Ronigl. Sobeit ben Großherzog beschliegen , worin um ben Berfauf ber Gifenwerfe unter ben am vorigen gandtage von ber Rammer angebeuteten Bedingungen gebeten wirb."

v. Ticheppe: 3ch habe mich ichon auf bem vorigen ganbtage bem bamale vorgelegten Befegentwurfe miberfest, ber gwar in biefer Rammer mit einer geringen Debrheit burchgegangen, gludlicher Beife aber in ber 25. Gigung ber erften Rammer gefallen ift. Die Brunbe , bie mich bas male veranlagt haben, gegen bie Beraugerung ber Gifens merte gu fprechen , find noch immer diefelben. Die Begens grunde reduciren fich im Bangen barauf, ber Staat fei ber fofffpieligfte Bermalter und ber Ertrag fonnte in ben Sanben ber Privaten weit mehr erhoht werben, ale unter ber Leitung bes Staats. Dies ift richtig, wenn es blos barum ju thun mare, ben pecuniaren Bortheil bes Staats ins Muge gu faffen, oder wenn die einzige Abficht die Erhohung bes Bewinns mare. Bir haben aber noch einen bobern Stands punft, und bie Grunde, welche gegen ben Bertauf der Gifenwerfe fprechen, find von mehreren Mitgliedern und burch die überwiegende Ungahl ber Mitglieber ber erften Rammer fo ausführlich bargestellt worben, bag ich nicht mehr barauf eingeben will. 3ch glaube, baburch, bag biefer Gefebentwurf einmal abgemiesen worden ift, find wir nicht veranlaft, in ber Gache wieber von Reuem angufangen, und basjenige gu wiederholen, mas bei bem letten ganbtag verworfen murbe. 3ch ftimme alfo gegen eine folche Abreffe.

Redt: Much ich mar fruher gegen ben Berfauf ber Berg. und Suttenwerfe aus bem befonderen Grunde, weil baburch waltung find aber boch gewiß Diejenigen, Die burch die Ber- fo manche Arbeiter, Die bieber auf Diefen Staatswerfen ihr

THE PERSON NAMED IN

Brod fanden, welche besondere Unbanglichfeit an ihr Bater, icon vorhanden mar , mare jest noch in boberem Grabe gu Roth gur Bertheibigung bes Baterlandes batten betrachtet und benuft werden fonnen, broblos geworden, ober in bie Sande von Privaten gegeben worben maren. Wenn auch einiger Bortheil babei berausfame, fo fteht boch bie Rudficht auf viele Familien noch bober; wir wollen auch hiebei nicht übersehen, daß gerade im gegenwartigen Augenblid, wo in gnng Deutschland Gijenbahnen errichtet merben follen, bas Gifen einen besonders erhöhten Berth erhalten wird. 3ch febe nicht ein, marum wir ben Privaten ben Bortheil in Die Sande fpielen follen.

Schinginger fdließt fich biefen Meußerungen an.

Biegler: Der Abg. Fecht icheint ben Sauptgrund ans gegeben gu haben, aus welchem ber Sprecher vor ibm fich gegen den Berfauf erffart bat, namlich bie Rudficht auf Die Arbeiter. 3ch frage aber meinen herrn Collegen, ob er glaube, daß die Privatmerfbefiger ben Betrieb nicht beffer fortjegen werden. 3ch fage, fle werben ihn fortfegen, und zwar in weit größerer Ausbehnung, ale es von Geiten bes Staate gefchieht , und dies ift auch ber Grund , warum bie Budgertommiffion auf den Bertauf der huttenwerte angetragen hat, damit namlich bem Betriebe berfelben in Privats handen eine großere Muddehnung verfchafft merbe.

Fecht: Dan mußte nicht miffen, wie oft folche reiche Bertbefiger auf Roften ber Urmen ihren Reichthum gu vermehren fuchen. Man bore Die Rlagen in ben Fabriffanbern, mo alle dieje Bewerbe in den Sanden ber Reichen find. Die Regierung wird gewiß immer mehr Rudficht auf bie Armuth nehmen, ale folche oft übermäßig Reiche, welche bie lette Rraft bes Arbeitere erichopfen und ausbeuten, um nur befto berelicher und freudiger leben gu tonnen.

Belder: 3d ftimme auch gegen ben Berfauf, bielte es übrigens für angemeffen, die Gache auf eine fpatere Periode binaus gu fegen. 3d will die Grunde nicht wiederholen, aus benen ich mich früher bagegen erflart habe, und movon allerdinge der von den 21bg. v. Ticheppe und Fecht ans geführte ein hauprgrund ift, daß namlich in jenen Wegenben eine Reibe von Arbeitern baburch gefahrbet merben fonnte.

3ch glaube aber, bag neue Grunde hingufommen, jest in biefem Mugenblid von ber Abreffe Umgang gu nehmen. In Folge bes Bollvertrage werben biefe Gifenwerte in ihrem Berthe finten , und es wird bemnach nicht ber gelegenfte

land bewiesen, ja ale ein ftehendes Rorpe in ben Zeiten ber | furchten, daß namlich mehrere Berte gang eingehen ober vereinigt murben , mobei bann ber fo eben beforgte Buftand boppelt eintreten mußte.

> Bubl: 3ch habe die entgegengefeste Unficht von jener. welche ber 21bg. Recht ausgedruckt hat. Er glaubt, bag wenn die Gifenwerte in Sande ber Privaten fommen, Diefe Die Rrafte ber Arbeiter ju febr in Unfpruch nehmen und fie in Roth und Glend leben laffen werben. 3ch glaube, mit allem Grund, bas Gegentheil von ben Privatunternehmern behaupten gu fonnen. Die Staateverwaltung giebt einen bestimmten Arbeitelohn fur alle Arbeiter, fle giebt einen bes fiimmten Behalt fur das Auffichteperfonale, in bem fie nicht leicht Erhöhungen eintreten laffen wird. Bei bem Privats unternehmer ift dies aber nicht ber Rall , Diefer gablt feine Arbeiter nach ihren Renntniffen und nach Berbienft. Lettere fennen ihr Intereffe febr mohl und miffen , baß fie nur bei guter Urbeit einen großern Bobn gu hoffen haben. 3ch mochte ben 21bg. Fecht bitten, fich in einer Rabrif umgufeben; er mirb finden, daß bie Arbeiter eben fo gut ober beffer bezahlt merden als in Staatsetabliffemente, und fogar oft ihr Berbienft je nach ihren individuellen Renntniffen Die Befoldung manchen Staatebienere überfteigt. In Diefer Beziehung barf ber Abg. Fecht unbeforgt fenn. Gobann ift, mas ber herr Berichterftatter Biegler gefagt hat, volle tommen richtig. Wenn ber Binefuß, wie in gegenwartiger Beit, nieber fteht, fo merben die Privaten, um ihre Rapitas lien nutlich anzuwenden, fleißiger arbeiten laffen, und beg. wegen ben Arbeitern größern Berdienft geben.

> Gin Sauptmotiv, marum die Rommiffion auf ben Berfauf ber Gifenwerte angetragen hat, find bie Bollverhaltniffe Es bestehen in Rheinpreugen und Rheinbaiern Etabliffes ments, bie nach bem neuften Guftem viel zwedmaßigere Ginrichtungen haben, ale bie ararifchen Gifenmerte. Die Regierung fommt nun mit biefen Berfen , Die befonbers haufig burch lofalitat begunftigt find, in eine Ronfurrent. bie fie nicht besteben fann. Wenn fie nicht alle jene Bortbeile benüht , welche fich bie Privatunternehmer aus langer Erfahrung gesammelt und ju nuge gemacht haben, fo fann fie unmöglich mit benfelben fonfurriren. Burbe fle aber biefes thun, fo mußte in bas Bubget eine Gumme aufgenommen werben, worüber Gie fich mahricheinlich munbern merben.

Bu ben vorftebenden Grunden fommt noch bas meitere Beitpunft fenn, fie zu veraußern. Die Gefahr, melde fruher Motiv, Die Gifenwerfe bes Staates zu veraußern, bag gerabe

jest ber Mugenblid ift, nach bem Beitritt gum bentichen Bollverein, wo fich Liebhaber jum Anfaufe finden werben, wo vielleicht ber hodifte Preis ergielt werben fann, mo bie Rapitalien auf einen fo niebern Binsfuß berabgefest find. Jest werden fich Raufliebhaber finden. Berben fie nicht gefunden ober fonnen Die Gifen s ober Suttenmerfe nicht gu einem angemeffenen Preife veraugert merben, je nun, fo wird bie Regierung fie nicht verfaufen und einen gunftigern Augenblicf jum Berfaufe abmarten.

v. If cheppe: Das Gifen ift ein fo unentbehrliches Beburfnig für bie Landwirthichaft und bie Bewerbe, bag ich mich nur freuen fann, wenn ber Preis beffelben finft; benn mas ber Staat einerseits meniger einnimmt, ift noch fein Berluft, Die Rrafte bes Staats liegen nicht in ber Raffe, fonbern in bem Beutel ber Unterthanen. 3ch munfchte überhaupt nicht, bag man, um bie Berrechnung zu erleichtern, bie Domanen immer mehr und mehr verminderte, tenn mo follte bies am Ende hinführen. Früher bestanden die Ginfunfte ber Staaten in Domanen und Regalien, Die allmablig fo febr vermindert werden, daß die Dedung ber Staatsbedurfniffe am Enbe blos auf die Steuern reducirt fenn wirb. Wenn wir blos von bem Grundfag ber mobifeilern Bermaltung und bes größern Ertrage ausgeben wollten, fo mußten wir auch bie Poften und die Galinen in Privathande geben, wir mußten am Ende die Staatsmalbungen verlaufen, weil fle in ben Sanden ber Privaten hober rentiren murben, ale in ben Sanden bes Staats. Das, mas die Budgettommiffion befonbere veranlagt zu haben icheint, auf ben Untrag bes vorigen gandtage gurudzufommen, fcheint mir ber angebliche Berluft, Die Mindereinnahme nach bem Budget gu fenn. Man bat aber auf bem vorigen Landtage Die Intereffen von bem Betriebefapital auf 8 Progent berechnet; wenn bies jest auf 6 Prozent und noch weiter berabfame, fo mare es zwar meniger Gewinn, aber fein wirflicher Berluft.

Martin: 3ch ichliege mich ber Unficht Derjenigen an, welche ben gegenwartigen Mugenblid nicht fur geeignet balten, die ararifden Gifenwerfe zu verfaufen. Die große Freude, welche auf ber einen Geite bes Landes ber Unichluft an ben preugischen Bollverein hervorgebracht bat , bat auf ber andern Geite einen eben jo großen Schreden verbreuet, hauptfachlich aber in Beziehung auf die Gemerbe, movon bier bie Rebe ift, nachtheilig eingewirft. 3ch glaube mit bem Abg. Mert, bag beghalb ber gegenwartige Augenblich fur

wie gefagt, ber Unichluß an ben Bollverein, befonbere in Begiehung auf den Abfat ber Erzeugniffe biefer Gifenmerte, unter ben Gemerbtreibenben große Bebenflichfeiten erregt hat, ba man nicht ohne Grund den all ju ftarfen Ginbrang und Berichluß bes preußifden Gifens befürchtet , welches durch ben bieberigen Gingangegoll noch etwas fern gehalten morben ift.

Gin weiterer Grund, ber gegen ben jegigen Bertauf ber Eifenwerte fprechen burfte, liegt in ber Ermagung bes nies bern Bafferftandes des vorigen Jahres. Es wird von bem Raufliebhaber allerdings ber Umftand in Betracht gezogen werden, daß die Gifenwerfe im Laufe bes vorigen Jahres fo menig ertragen baben. Rach einem folden Jahr alfo, mo ber Bafferstand fo nieber mar, bag bie Arbeiten viele Dos nate unterbleiben mußten, halte ich es nicht fur geeignet, ben Bertauf anzuordnen , weil bas befagte ungunftige Rature ereigniß noch zu neu ift. 3ch erffare mich baber gegen ben-Bertauf.

v. Rotted: 3ch erflare mich gegen ben Untrag ber Rommiffion. Der Grundfat, bag ber Staat feine Bewerbe treiben folle, ift gwar im Allgemeinen richtig, findet aber verschiedene Beschränfungen , oder menigstens einige bes deutende Ausnahmen, und wenn irgend eine Ausnahme bavon ju machen ift, fo wird fie bei ber Berg : und Suttenvermaltung zu machen fenn. Bei biefer Bermaltung ift bas Eigenthumliche gu erfennen, bag, wenn fie fogar mit pecus niarem Rachtheil getrieben murben, boch fur ben Staat ein Bortheil baraus hervorgeben fann, mabrend ein Privats mann eine folche Bermaltung gar nicht führen fann , wenn fie ihm nicht pecuniaren Bortheil bringt. Benn ber Staat mit großen Untoften Detalle ju Tage forbert, fo ift bies eine Bermehrung bes Reichthums ber Ration, und bas bafür ausgegebene Gelb geht wieber in vielen befruchtenden Ranalen in Die Bevolferung gurud. Rur bann mare es bedenflich, bag ber Staat biefe Bewerbe triebe, wenn er fich ein Monopol babei berausnahme, und nebenber, um einen pecuniaren Beminn gu machen , bie Probufte um einen mucherlichen Preis an Die Staatsangehörigen verfaufte. Das ift aber bieber nicht geschehen, und fann auch in Butunft ichon barum nicht geschehen, meil ja bie Concurrent mit dem Auslande im Bege bes Bollvertrage frei ftebt. Gelbft wenn ich Die Sache noch fur zweifelhaft ane feben wollte, oder glauben fonnte, es mochten fich finanben Bertauf Diefer Gifenwerfe nicht gut gemablt fei, weil, zielle Bortheile beraubstellen, wenn man ben Antrag ber

CHARLES THE PARTY OF

Rommisson annahme, so wurde ich boch die Sache nicht für vorzugsweise geeignet halten, sie zum Gegenstand einer besondern Adresse zu machen. Das kostdare Recht der Rammer namlich, Adressen bei dem Großherzog einzugeben, möchte ich nicht auf Gegenstände verschwenden, die auf jeden Fall wegen ihrer Zweiselhaftigkeit, auch selbst Zweisdeutigkeit, oder wegen des vergleichungsweise weniger besdeutenden Interesses, weniger dazu geeignet sind. Bon unserem Rechte zu Adressen möchte ich nur dei solchen Gegenständen Gebrauch machen, die in Beziehung auf das Interesse des Landes über allen Zweisel erhaben sind.

Buhl: Ich habe bie Ueberzeugung , bag ber Berfauf ber Gifenwerke fur bas Intereffe bes Landes ift. Ich habe auch aus ciefem Grunde in der Budgettommiffion bafur gestimmt.

Auf die Bebenklichkeiten des Abg. v. Tich eppe erwiedere ich: Er fagt, es sei zu wunschen, daß die Eisenpreise nieder seien, weil dies vortheilhaft sei für das Interesse der Consumenten. Diesem Bunsche stimme ich bei. Aber er darf versichert senn, daß die Eisenpreise, die Eisenwerke mögen in den Handen der Privaten oder des Staats sich bessinden, sich nicht erhöhen, wohl aber vermindern, weil die Privaten, man mag dagegen sagen, was man will, viel wohlseiler fabriciren, als die Staatsverwaltung.

Der Abg. Martin bat ale Entschuldigung für feine Uns ficht bas Raturereigniß bes niebern Bafferstanbes im porigen Jahre angeführt. Es ift biefes richtig, aber berlei Arten von Ratureigniffen fommen immer vor, und find nichte Reues. Im vorigen Jahr war großer Baffermangel, in biefem Jahre auch. Muf folche Berhaltniffe fann man nicht geben. Es fommen aber, wenn die Etabliffemente in ben Sanden bes Staates find, oft andere Greigniffe vor. 3ch habe gehort, bag im abgewicheren Fruhjahre bei einem ber beften Staatseifenwerte ein Bufall fich ereignet habe, ber menigftene einen Schaben von 18,000 bis 20,000 fl. bervorges bracht haben foll, burch einen Durchbruch von einem Deich, wo bas Flogholg ben Rhein herab gefdwemmt worden fei. Bare bas Gifenwerf in ben Sanben eines Privaten gemefen, fo murbe fich biefer Rall vielleicht nicht ereignet haben. Golde Falle fonnen noch mehr vorfommen. 3ch halte ben gegenwartigen Beitpuntt fur ben geeignetften, ben man viels leicht nur mablen fann. Der Unichlug jum Bollverein und bie vielen mußig liegenden Rapitalien merben es, besonders in ber obern ganbesgegenb, fur rathlich machen, bag Pris vaten folde Gifenmerte zu faufen fuchen.

Merk: Ich bin gegen ben Berkauf biefer Eisenwerke, und halte solche in ben Handen bes Staats für eine nothe wendige Einrichtung, um für die Zeiten der Noth und bes Kriegs zu sorgen. Wenn da der Staat gar keine Eisenwerke bat, und genothigt ift, sich auf Privatlieferungen zu verstassen, so ist er einem doppelten Nachtheil ausgesetzt, namslich einer außerordentlichen Steigerung der Preise und der Unsicherheit der Lieferung des Bedarfs. Ich halte solche Eisenwerke für so nothwendig, wie ein Arsenal, und glaube nicht, daß ein Staat sich aller Eisenwerke wird begeben können, wie es denn auch keinen Staat geben wird, der seine Eisenwerke abgetreten hat.

Berbel: 3d habe auf fruberem ganbtag ben Untrag gestellt, bag bie Gifenwerte nicht verfauft werden follen, weil die hoffnung vorlag, auch bei und Greinfohlen gu finden. Diefe hoffnung hat fich aber nicht realifirt, und bie neuere Erfahrung hat auch gezeigt, bag folde Berte nicht von besonderem Bortheil fur ben Staat find; fodann tritt jest die Concurreng mit ben auslandischen Berten ein, bie fehr bedeutend find, und von benen man meiß, wie wohlfeil bort fabricirt wird, wegen ber Boblfeilheit bes Brennmateriale, bas, wie g. B. Die Steinfohlen, beinabe nichts toftet. Diefe Concurreng ift gu ftart, ale bag noch ein Bewinn fur Die Staatstaffe ju erwarten ift. Bang andere verhalt es fich, wenn folche Bewerbe in Privathanden find, die ihrer Spefulation und ihrem Rraftaufmand freien lauf laffen, und weiter geben tonnen, ale bie Graates verwaltung ; ihnen wird es eher gelingen, biefe Concurreng auszuhalten, ale bie Staateverwaltung, und es ift beim Betrieb von Gewerben ein allgemein befannter Gab, omnis universitas male administrat, mas auch hier nicht aus.

Wenn bavon die Rebe war, bag ber Krieg die Preise steigern mochte, so wird boch die Concurrenz die Preise so halten, daß man sich aus ben eigenen Wersen den Bedarf verschaffen kann. Die Concurrenz aber durfte den Berkauf ber Werke etwas schwierig machen, obgleich manche Kapitalisten barauf warten. Die Kommisston hat sich daher in ihren Borbersaben richtiger ausgesprochen, als in dem Antrag. In jenen spricht sie nämlich von Berpachtung oder Beräußerung, während im Antrag selbst nur von Beräußerung die Rede ist.

Biegler: 3ch fann bie Erlauterung in diefer Begiehung nur bahin geben, bag einige Mitglieder ber Rommiffion ber Meinung maren, es fonne auch burch Berpachtung geholfen | huttenwefen, jedenfalls fur andere Rabrifanlagen benutt werden, mabrend bie Mehrheit fich fur ben Berfauf ents ichieben bat.

Morbes: Die Berpachtung ift gar nicht ausführbar, benn bie Erfahrung fehrt, bag bei allen Bergmerfen, bie fo betrieben werden, der Bortheil bes Pachtere junachft beawedt, bas allgemeine Intereffe aber vernachläßigt wird.

Rutfdmann: 3ch bin Mitglieb bee Finangcollegiume, bem die Abministration ber Gifenwerte anvertraut ift. Bur Ehre ber bei unfern Suttenwerfen angestellten Localbeamten muß ich bier öffentlich aussprechen, bag fie bis auf die gegenwartige Beit alle Muhe und allen Rleiß aufgewendet baben, um ben Ertrag biefer ararifchen Gifenwerte gu fteis gern, und zwar unter bem Ginflug von Zeitumftanben, welche fowohl dem Gintauf bes Materials, ale dem Abfat ber Fabrifate fehr ungunftig find. Gleichwohl muß ich anerfennen , daß bei allen biefen Leiftungen basjenige boch nicht erreicht merben fann, mas erreicht murbe, wenn fich Die Gifenwerke in den Sanden von Privaten befanden. Die Staateverwaltung fann fich in complicirte ausgebehnte Ginrichtungen ber Berte nicht einlaffen , wie bie Privaten , fie muß fich auf größere Betriebezweige beidranten. Huch ift es begreiflich und Ihnen mobibefannt, daß die Staateverwaltung Formen vorschreibt, an welche bie Gifenwerke. beamten gebunden find ; Formen und Borichriften, Die leicht Beranlaffung berbeiführen fonnen, bag ber Mugenblid bes Ginfaufe und des Abfages nicht gehörig benugt wird. Dieje Grunde, und noch weitere, die ich, ale ju nabe liegend, nicht berühre, machen es rathlich, fich ber ararifchen Gifenmerte zu begeben und Diefelben ber Privatinduftrie gu überlaffen.

Bas ben von bem Abg. Bubl besprochenen Ungludefall betrifft , fo fann ich verfichern , daß ber Schaben nicht 16,000 fl. beträgt, fondern bochftene 3,000 fl. 3ch fann aus den Aften nachweisen, bag ber Bermaltungebeamte burchaus an biefem Unfall feine Schuld hat. 3ch ftimme für ben Bertauf ber ararifchen Gifenwerte, und glaube, bag, wenn auch ber gegenwartige Zeitpunkt in unferm Land nicht gunftig genannt werben fann, und einzelne jumal unterlanbifche Gifenwerte eingeben burften, boch Belegenheit vorhanden fenn wird, Die ararifchen Gifenwerte nuglich gu verlaufen, weil die bei benfelben vorhandenen Bafferfrafte bon hohem Berthe find, und wenn auch nicht fur bas Gifen, Die Regie ung bei bem Bertauf ber Gifenwerte befonbere auf

werben fonnen.

Buhl: Es freut mid, von bem 21bg. Rutichmann gu vernehmen, daß bie Rachricht über ben oben angeführten Schaben übertrieben gemefen ift, und bie Staatstaffe ben angegebenen Berluft nicht erlitten bat, und bag ben Beamten ber Bormurf ber Bernachläßigung ober ber Schulb nidt gemacht merben fann.

Kinangminifter v. Bodh: Gie fennen meine Grundfabe in Beziehung auf Die Staategewerbe, und ich bin mit Ihnen einverftanden, daß fie im Allgemeinen nichts taugen. Wegen ber Gifenmerte haben fie einen Gejegentwurf erhalten, monach diefelben verfauft merben follten, und Gie feanen biers aus die Unficht ber Regierung. Der Gefetedentwurf ift aber nicht in beiden Rammern angenommen worden, und fo muß die Regierung einstweilen von jedem Berfuch Diefer Urt abs ftrabiren. Benn von einem Untrag auf Berpachtung ges iprochen morden ift, fo ift bies ein Untrag, ben die Rommiffion mit Recht meggelaffen hat, indem foldes Berpachtungerecht ber Regierung obnebin guftebt. Gie wird felbft verwalten, ober verpachten, je nachdem fie bas eine ober bas andere fur zwedmäßig findet. Gie wird, wenn bewiefen werden fonnte, bag bie Bermaltung ber Gifenwerfe eine eigentlich nachs theilige fei, bag die gewohnlichen Intereffen nicht baraus gezogen werden tonnten, ben Berfauf von felbit beichließen. Da aber Diefes nicht ber Fall ift, fo bat fie burch ein Wefet bie Ermachtigung verlangt, und bie Gache wird einfach baburch erledigt werden fonnen, wenn Gie fich fur eine folde Ermachtigung aussprechen. Es wird fich bann zeigen, ob in der erften Rammer ein folder Musfprud Beifall findet, und die Regierung wird naturlich von einer folden Ermachs tigung nur bann Bebrauch machen, wenn fie nach Uebers zeugung glaubt , bag ber Berfauf mit mahrem Bortheil für ben Staat gefchehen fonne. Es giebt vielleicht jest, mo unfere Induftrie besonders in ber obern Gegend einen Hufs fcwung nehmen mirb, Belegenheit, bas eine ober bas andere Gifenwerf auf vortheilhafte Beife gu veraufern. Db alle jugleich veraugert werden fonnen, weiß ich nicht. Es ift bies aber auch nicht gerade nothwendig, und ich murbe ce noch vorgieben, wenn man fie einzeln veraußern fonnte, und mir allmablig ben Plan gu realiffren im Granbe maren.

Lauer: 3ch ftimme gern fur eine folche Ermachtigung.

Rroll: 3ch bin auch damit einverftanden, und glaube, baß

THE PERSON

bie Bewohner jener Landestheile Rucksicht nehmen werbe, die, wie in einer im Jahr 1833 uns übergebenen Petition gefagt worden ift, in eine troftlose Lage kamen, wenn diese Werke ganz eingehen sollten. Nach dem Bericht der Majorität der Rommission in Zollangelegenheiten werden die Werke im Obersland durch den Zollverein leiden. Der Bericht der Minorität hat es nicht bestritten, und auch in der Diskussion habe ich nichts dagegen gehört. Wenn demnach diese Anstalten in die Hande von Privaten kamen, so konnten sie leicht zum großen Nachtheil der Bewohner jener Gegend eingehen.

Posselt: Ich stimme auch gern für eine solche Ermächetigung, und habe nur den Bunsch, daß wenigstens ein solches Werk in den Handen der Regierung bleibe, welches als Bildungsanstalt für junge Bergleute dienen könnte. Wenn alle diese Anstalten in Privathande übergehen, so könnte doch möglicher Weise in der Folge ein solches Beschriss sühlbar werden. Ein solches Werk würde vielleicht ohne Opfer von Seiten des Staats etwa durch eine besondere Einrichtung, gleichsam als den Schlußstein der Unterrichtsmittel für jene Leute betrachtet werden, die aus der hiesigen polytechnischen Anstalt hervorgehen.

Finannzminister v. Bodh: Ich habe eine andere Anficht, als der Abg. Poffelt, ich glaube, daß es gerade die Privatetablissements sind, welche den jungen Bergleuten den besten Unterricht geben konnen; dort lernen sie die neuen Erfindungen kennen, ehe fie bei unsern Eisenwerken nur zur Sprache kommen.

Poffelt: So wie ein landwirthschaftliches Bereinsfeld als Muster bient für ben Betrieb ber Landwirthschaft, so, glaube ich, fonnte auch ein Wert, auf welchem auf Staatstosten Bergbau getrieben wird, als Muster und Schule betrachtet werden.

Es wurde hierauf ber Antrag: "bie Rammer moge ber Regierung die Ermächtigung ertheilen, den Berkauf der arasrischen Gisenwerte auf angemessene Weise vorzunehmen" zur Abstimmung gebracht und mit 37 gegen 10 Stimmen angesnommen.

Antrag auf Seite 14 bes Berichts (4. Beilagenheft): ben Bunsch ins Protofoll niederzulegen, "daß die Regierung die Ausstockung von ararischem Walbboben, besonders in der Ebene anordnen möge, wenn ein Ueberfluß an solchem vorhanden, der bisherige Wald zur Feldkultur geeignet und die Umwandlung in Feld im Interesse der Landwirthschaft wunsschenswerth ist und nachgesucht wird."

Finangminister v. Bodh: Ich halte biefen Antrag für überfluffig, weil bie Regierung in folden Fallen felbst bie geeignete Borforge treffen wird.

Der Rommiffionsantrag wird angenommen.

v. It ftein: Ich erlaube mir bei biefer Gelegenheit, ben herrn Finanzminister auf diejenige Stelle des Berichts aufmerksam zu machen, worin ber Bunsch ausgesprochen wird, bag die Regierung mit bem fünftigen Budget auch eine nahere Nachweisung über den Umfang und Bestand der Staatswaldungen, als eines hochwichtigen Theils des Staatsvermögens, verlegen moge.

Ministerialrath Frey: Die Regierung wird dieses von selbst thun, wie es in andern Zweigen auch geschehen ift. Finanzminister v. Bodh: Wir werden es thun, so weit wir selbst eine vollständige Uebersicht haben, was zum Theil auf der Bermessung der Waldungen beruht.

Rutschmann: Die erfte Beilage gur neuen Dienstinftruktion für die Bezirköförster ift basjenige Aftenftud, bas fünftig hinsichtlich jedes Bezirköforfts die genaueste Nachweisung von dem Flachengehalt und Bestand der Domanenwaldungen geben wird. -

Martin: Dies muß ich bestätigen. Sowohl von Seiten ber Forstpolizei als auch ber Berwaltung der Forstdomanen find die erforderlichen Instruktionen deshalb hinausgegangen, so daß bis zum nachsten Landtag alle die hier verlangten Details gegeben werden können.

Untrag auf G. 16 bes Berichts (4. Beilagenheft) bie bobe Regierung gu bitten:

"baß funftig an jedem Landtage mit ben übrigen Rechnungenachweisungen auch eine Uebersicht über ben gefammten Stand ber ungewissen Aftivreste vorgelegt werben mochte."

Ministerialrath Frey: Die hier gewünschten Uebersichten über ben Stand der ungewissen Aftivreste find bereits erhoben und zum Theil der Hauptrechnung beigelegt. Der gedruckten Uebersicht wurden sie übrigens nicht beigesügt, weil das Ressultat der Einnahme aus dem Fond der ungewissen Aftiven in den Hauptrechnungen selbst sich herausstellt. Es hat übrigens gar keinen Anstand, bei den kunftigen Nachweisungen auch den Stand der ungewissen Aktivreste, die Abs und Zugänge und den Stand über denjenigen Betrag, welcher im Laufe eines Jahrs baar eingegangen ist, vorzulegen.

Der Rommiffionsantrag wird angenommen.

Eben fo ber Untrag auf Seite 19 bes 4. Beilagenhefts, womit bie Gefammtausgaben und Gefammteinnahmen genehmigt wurden.

MAINTING THE LAND

Bei bem eigentlichen Staatsaufwand, und zwar bei ben Ausgaben für bas Ministerinm bes Großherzoglichen hauses und ber auswärtigen Angelegenheiten pro 1832/33 wird ber Antrag ber Kommission Seite 22 des Berichtes (4. Beilagenbeft)

"bie weitern 1000 fl. Reprafentationsgelber des herrn Ministers ber auswärtigen Angelegenheiten zu bewilligen, resp. zu ber Ausgabe von 4000 fl. die Bustimmung zu ertheilen"

von ber Rammer ohne Erinnerung an genommen.

Untrag auf Seite 22 bes 4. Beilagenhefts

in Frankfurt bie Zustimmung nicht zu ertheilen."

Minifter v. Turtheim: 3d bedaure, in Diefem Punte bem Bormurf ber Wieberholungen nicht gang entgehen gu fonnen. Gie liegen in ber Ratur ber Gade und felbft bas, mas im Rommiffionsbericht barüber gefagt murbe, mußte nothwendig eine Bieberholung jum Theil besjenigen fenn, mas in ben frubern Berhandlungen über ben fraglichen Doften vorgefommen ift. Bon Geiten ber Regierung wird burchaus Die Berpflichtung nicht bestritten, möglichft auf Erfparnif in jedem Zweig bes Staatshaushalts hinguwirfen, und billige Rudficht auf alle in biefer Sinficht ausgesprochenen Winfche gu nehmen. Benn es ihr and nicht möglich mar, es in biefem Mage gu thun, wie bie lette Rammer es vorausfette, fo liegt bies aber in Berhaltniffen, bie man nicht anbern fann. Gie hat übrigens auch bie Bunbestoften feinesmegs vergeffen, und wenn fie auch bem besonbern Untrage in Begiebung auf bie Berabfetung bes Gehalts bes Bunbesgefanbten gur Beit nicht entfprechen gu fonnen glaubte, fo hat fle boch gleichwohl in biefer Rubrit fur ben Augenblid gethan, mas ihr unter ben gegebenen Berhaltniffen moglich fchien, und mas icon bei ben Berhandlungen von 1833 herausgehoben murbe. Es ift befonbers in Beziehung auf bie Bundesmilitarfommiffion eine nicht unbedeutende Bereinfachung eingetreten, weil biefe fich alebalb in Musfuhrung bringen lief. Es ift ferner bas Perfonal ber Bunbestages gefandtidaft felbit vermindert worden, indem ein bort anges ftellter Legationefebretar ober Attache eine andere Beffims mung erhalten hat, und biefer Poften eingezogen murbe. Damale murbe freilich bagegen erinnert, es fei bies feine Berbandl. ber IL Rammer 1835. Ve Sft.

Ersparnis und Bereinfachung in bem Stanbedetat, weil biefer Attache blos auf Diaten gesett worben fei. Dies ift aber nicht gang richtig, benn es war ein signaturmäßig angestellter Attache, bem nur einstweilen in ber Signatur statt bes Gehalts ber Diatenbezug gelassen worben ift.

Bas die Frage betrifft, ob die Regierung fogleich eine Reduftion des Gehalts bes Bundestagsgefandten hatte eintreten laffen founen , handelt fich babei blos um ein Princip. Die Regierung geht von dem Grundfat aus, ben wir ichon fruber ausgeführt und fefigehalten haben, bag einem im Ausland angestellten Gefanbten, wenn auch fein Bebalt nach gang andern Berhaltniffen bemeffen worben ift und bemeffen werben mußte, ale fur einen Dienft im Inland, boch von Demjenigen, mas er vermoge Gignatur gu forbern hat, ohne eine Beranderung feiner Bestimmung, nichts genommen werben fonne. Es murbe freilich bemerft, bag bei ben bis plomatifchen Agenten im Austand ein anderes Berhaltnig als bei ben Dienern im Infande felbft eintrete. Das ift mabr, aber worin befteht benn ber Unterschieb ? Der Unterfchied ift nur ber, bag einem Staatebiener im Inland, wenn ihm eine andere Bestimmung gegeben wird, ber Gehalt, ben er in feiner frubern Stellung bezog, wieder gegeben werben muß, b. h. er tann nicht auf eine Stelle mit geringerem Behalt verfett merben.

Der Befandte bagegen fann nicht Bleiches forbern, weil fein Behalt nach ben Berhaltniffen im Ausland bemeffen worden ift. Benn die Regierung fur gut findet und Belegenheit hat, einen folden Befanbten in bem innern Staates bienft anguftellen, fo fann er allerdinge nicht forbern, bag man ihm benfelben Wehalt gebe, ben er früher ale Befandter bezog. Das aber tann er forbern, bag ibm, fo lange er in bem namlichen Berhaltniß bleibt, basjenige, mas ibm für biefe Stelle fignaturmaßig ausgefest murbe, gelaffen merbe. In biefer Sinficht besteht nach unfern gefehlichen Grund. fagen fein Unterfchied zwischen einem folchen Gefandten und einem im ganbe angestellten Diener. Rach ber Uebergengung, von ber bie Regierung ausgieng, liegt aber biefes nicht nur in ben gefenlichen Grundfagen, fondern eben fo auch in ber Billigfeit. Gelbft angenommen aber auch , baß bei ber Ausmeffung eines Befandtengehalts etwas mehr ale bas abfolut Rothwendige bewilligt worden mare, fo fann man bies boch nur bei ber Unftellung eines neuen Gefandten berücffichtigen, nicht aber bei bemjenigen, welcher nach bem einmal anges wiesenen Dienfteinfommen feine gesellschaftlichen Berhalts

in feinem gangen Birfungefreis auf eine in bie Mugen fallende Stellung gewiesen ift, fich in ber miglichften Lage bes fanbe, wenn man ihm ploBlich die Mittel beidranten wollte, worauf feine außern Berhaltniffe einmal gegrundet worden find. Wenn man alles biefes überlegt, fo wird man es eben fowohl in der Billigfeit ale in ben gefeglichen Rormen ges grundet finden, bag man feinem Gefandten zumuthen fann, benfelben Doften mit einem bedeutend geringeren Behalte fort ju verfeben. Rann man nun aber Diefes nicht laugnen, fo ftellt fich bie gange Frage babin, ob von ber Regierung erwartet werden barf, daß, weil man fur die Bufunft eine Reduftion zwedmaßig gefunden hat, fie ploglich eine Perionalveranderung vornehme und einen Gefandten abberufe Dabei muß, abgefehen von allen andern Grunden, juvorberft bebacht merben, baß fich fehr felten Belegenheit barbietet, einen Gefandten andermarts auf entfprechende Beife mieber anguftellen, und bag alfo, felbft wenn bie Regierung bagu entichloffen mare, ber Zeitraum von zwei ober mehreren Budgeteperioden fehr leicht vorübergeben fonne, bevor eine folde Belegenheit fich findet, bann aber wird es boch in ber That in Bertheibigung ber nothwendigen Rechte ber Regierung nicht zu weit gegangen beißen, wenn man barauf festhalt, bag ihrem Ermeffen allein überlaffen werden muffe, ob und wann es bem Bobl bes Staats forberlich ift, eine folche Beranderung gu treffen. Man murbe in ihre Prarogative eingreifen, wenn man voreilig wegen eines finangiellen Zwede ihr bie Abberufung eines Befandten abnothis gen und fie in bie lage feben gu burfen glaubte, foldergeftalt auf bas Ermeffen gu verzichten, ob folche nach ben Berhalt. niffen ber Beit und Perfonen bem Intereffe bes Graats gutraglich fei. Es mirfen fo viele Betrachtungen hierauf ein, daß man von einem einfeitigen Standpuntt aus nicht bas Gange erfaffen fann, und wenn nun die Regierung wiederholt bemertt, bag fich noch feine Belegenheit ergeben habe, mo fie es fur rathlich und angemeffen hatte finden fonnen, eine Beranderung bei ber Bunbestagsgefandtichaft zu treffen, fo follten Gie fich boch hiebei beruhigen, und bie Berfiches rung hinnehmen, bag überhaupt fo weit und fo bald bie Umftanbe es geftatten, auf ihre Buniche in Beziehung auf eine mögliche Erfparung in ber Befetjung ber Gefandtichafts, poften auch ferner thunlidite Rudficht merbe genommen werben, gleich wie fie es fich bisher ichon bei allen einge, tretenen Gelegenheiten gur Richtschnur gemacht hat. Bas auch. Die Gache wird vielleicht fo gesteigert, weil bie Be-

niffe und alle feine Ginrichtungen getroffen hat, und ba er bas finanzielle Refultat folder Beranderungen betrifft, fo bemerfe ich, bag, wenn man nicht eine fchicfliche Belegenheit bagu abwartet, eine angebliche Reduftion leicht eine iflufos forische werden fonnte, weil, wenn fie blos badurch bemirft werden follte , bag man einen andern Befandten mit einem geringern Behalt anstellte, ber gegenwartige venfionirt merben mußte, wenn man ibn nicht gerabe anderwarts anftellen fonnte. Bene Penfion aber murbe leicht fo viel betragen, als auf ber andern Geite an Gehalt gespart murbe. Die Ersparnig murde nur auf bem Papier fteben, und nur auf einer 3bee beruhen.

> Binter v. D .: Die Rammer von 1833 hat unter Ungabe ibrer Unficht und Grunde, fur ben Befandten in Franffurt die Summe von 12,000 fl. bewilligt, und fur einen fo fleinen Staat, wie Baben, ale hinlanglich anerfannt. 3ch felbft habe bamale über biefen Wegenstand mich ausgesprochen. 3ch habe früher langere Beit in Frantfurt gelebt, und bin feither wieber bort gemefen. 3ch habe mich überzeugt, bag ein Befandter von Baben mit 12,000 fl. recht gut aussommen fann. Wenn wir bem Befandten in Frantfurt baburd, bag wir ihm nicht mehr bewilligen, einen 3mang anthun murben, bag mir verlangten, er folle bort ale Gefandter bleiben und nicht mehr ale 12,000 fl. jahrliche Befoldung haben, mahrend er fomit burchaus nicht ausfommen fonnte, bann murben wir ihm Unrecht thun. Aber bies ift nicht ber Sall, es fteht ibm la frei, feinen Doften zu verlaffen, namlich feine Dimiffion gu verlangen, wenn er mit 12,000 fl. fich nicht begnügen will. Menn er einen größern Hufwand maden will, ale ihm feine Befoldung erlaubt, fo mag er in Gottes Ramen ex propriis gulegen, wie es andere Befandten auch thun. Geine ofonomifden Berbaltniffe find mir befannt geworben, und fie find in ber That brillant; er bat, wie ich erfuhr, fich mit großem Bortheil in Frankfurt angefauft , und fann aber leicht aus eigenen Mitteln noch julegen, wenn er mit 12,000 fl. nicht ausfommt.

> Staatsminifter Binter: Der herr Abgeordnete bat nicht über bie ofonomifchen und perfonlichen Berhaltniffe eines Gefandten zu fprechen. Es handelt fich blos um bie Bewillis gung oder Richtbewilligung ber 4000 fl. Rur barüber bat ber Abgeordnete ju fprechen.

> Binter'v. S .: Benn ein Gefandter über bas, mas nothwendig ift , binaus einen großern Mufmand machen will, fo foll er ihn ex propriis machen. Das thun bie Undern Chrocall ter II. Hammer 1935 Vg All.

mas bie Gefandten ber großern Staaten. 3ch fur meine Perfon mochte bem Befandten in Franffurt feinen 3wang anthun, er mag feine Dimiffion verlangen, wenn ein Behalt von 12,000 fl. ihm nicht genügt, es wird wohl noch Manner genug im Lande geben, Die Diefen Poften verfeben, und für eine Befoldung von 12,000 fl. gu übernehmen bereit find. 3ch wiederhole baber ben Untrag, Die Rammer moge bei ben 12,000 fl. fteben bleiben.

THE PERSON NAMED IN

Minifter v. Turdheim: Huch basift eine Bieberholung, baß es bem Gefanbten freiftebe, feine Entlaffung ju nehmen, wenn er fich ben Abzug nicht gefallen laffen wolle. Freilich menn er es blos mit bem Abg. Binter und allen Denjes nigen, welche beffen Unfichten theilen, ju thun hatte, fo mare ibm bie Bahl nicht fdwer, und er hatte nichts, ale biefe Dimiffion gu forbern, allein bamit ift ber Regierung nicht gebient und bem Gefandten, welcher Pflichten gegen die Regierung bat, auch nicht. Er fann biefes megen Beanftans dung von britter Geite nicht fagen, wenn man mir ben bies berigen Behalt nicht mehr gibt, fo gebe ich fort. Dies mare im Rothfall allerdinge übrig, allein es ift Gache ber Regies rung und bes Gefandten, ju ermeffen, ob es angemeffen gehalten wird, ihn auf biefem Doften gu behaupten.

Belder: Im Allgemeinen muß ich bemerten, bag ich nicht leicht eine Position unserer Budgetfommiffion erhoben wurde, es mußten benn gang befondere und auffallende Grunde hiezu vorhanden fenn. Dem Totaleindrud nach, ben bie Rachweisungen und Budgeteberichte feit 1831 bis gu 1835 auf mich machen, glaube ich, bag unfere Budgettoms miffion nicht zu ftreng ift, und ich will ihr nicht ben leifeften Bormurf beghalb machen, am wenigsten ben, fie fei etwas ftrenger geworben als fruber. 3ch finde im Begentheil eine vorherrichenbe Milbe, unter Berudfichtigung ber Berhalts niffe, die mich nicht in ben Stand fegen, mehr zu bewilligen, ale fie in Borichlag bringt. 3ch wunsche, bag die Budgetes fommiffion von bem Befichtspunft ausgehen moge, bag ibre Untrage in ber Rammer nicht fo leicht werben berabgefest, fondern eher erhöht werden. 3ch habe auch in anderer Sins ficht feine befondere Beranlaffung von diefem Doften ad 33,000 fl. Mehrausgabe abzugeben. Darum babe ich noch für den erhöhten Reprafentationegehalt gestimmt, ber porbin gur Sprache fam.

Schon bei bem vorigen ganbtage habe ich vorausgesehen,

fanbten ber fleinern Staaten bas Ramliche thun wollen, | fugen, weil ich nach allem glauben muß, bag biefe Repras fentationetoffen wirflich fo viel betragen. 3ch verlaffe mich auf die Prufung ber Bubgetefommiffion. Uebrigens will ich gern gefteben, bag auch bobere Befichtepunfte mich leiten, ale ber, bie Sache lediglich und gang und gar ofonomifch und finangiell zu betrachten, wie vorbin ber Serr Minifter ber auswartigen Ungelegenheiten und ber herr Minifter bes Innern forberte.

Es ift eine befannte Sache, baß gerabe bie Bubgetebemils ligungen bie einzige Belegenheit find, mobei jest noch bie Stande mit einiger Birffamteit ihre Gefichtepuntte und Grundfage in Beziehung auf bie Staateverwaltung praftifch geltend machen fonnen, und nun geftehe ich offen, bag in Begiehung auf Die auswartigen Berhaltniffe, alfo ben hier vorliegenden Mehraufwand in Begiehung auf die Bunbestagegefandtichaft, ich, ale Bolfevertreter, nur mit bem femerften Bergen einwilligen, alfo am wenigsten mit leichs tem Bergen einen Untrag auf Erbobung unterftugen fann, benn frage ich, ob und in wie weit unfere besondern babis fchen Berhaltniffe nach Mugen bin, besonbere in Begiebung auf den Bunden, ein erfreuliches Refultat gehabt haben, fo fann ich biefes Erfreuliche nirgende finden, mohl aber Uners freuliches. Gebe ich babin, wie ber gange Berein in ber vergangenen Beit auch nach Außen aufgetreten ift, fo febe ich barin gleichfalls feinen Grund gur Freude und gur Bes rubigung. Es ift in Beziehung auf Augen bie Stellung von Diefem gangen Bunde burchaus nicht erfreulich geworben. Die zwei großen Bollwerfe, die in ber Biener Congregafte, welche ich eine weife Grundlage ber enropaifchen Ordnung nennen möchte, Die bejden Bollmerte, Die fur Die beutiche Gicherbeit und Freiheit aufgestellt murben, find im Dften und Beften in bie Sande machtiger Nachbarftaaten gefallen. 3m Beften ift Belgien, um bas brei Jahrbunberte lang beutiches Blut flog, bamit es nicht in frangofifche Sanbe falle, ohne Schwertstreich in eine Abbangigfeit von grantreich gefommen, und das gand im Often, bas ebenfalls als Bollwert für Deutschland aufgestellt mar, ift ebenfalls ges fallen. Unfer großer Sauptftern ift enblich 15 3abr nach ber Stipulation feiner Freiheit auf bem Biener Congreß nur baburch noch theilmeife frei geworden, daß ber himmel in feinen Beichluffen Die Belgier bat eine Revolution machen laffen, aber burch Unterhandlungen maren wir noch nicht von bem alten Punft gefommen. Bei biefem Rapitel fann ich daß diese Erhohung eintreten merbe, und muß mich jest barein alfo nicht weiter geben, ale bie Budgetofommiffion in Antrag gebracht hat; ob babei bie Budgetstommisson ober bie Rammer von ahnlichen Gesichtspunkten ausgehe ober nicht, muß ich freilich jedem Einzelnen überlassen. Aber es ist eine ganz natürliche Erscheinung, daß eine Kammer ober eine Kommission, da, wo sie sieht, daß etwas vortrefflich ift, wo sie sieht, daß im Interesse des Landes gewirkt wird, mehr giebt, als, wo sie den Beweis vom Gegentheil hat.

Ministerialrath Frey: Was ben so eben besprochenen allgemeinen Gesichtspunkt betrifft, so kann ber Rammer wohl
füglich anheim gestellt bleiben, was sie davon halten will.
Der Herr Abgeordnete stellt aber auch die Behauptung auf,
Ihre Kommission habe sich bei Prüfung der Rechnungsnachweisungen besonders milde gezeigt. Dies muß ich bestreiten.
Sie hat sich bei diesem Geschäfte wirklich viele Mühe gegeben, manche Spezialrechnungen durchgegangen, von allen
Alten Einsicht genommen und mit Strenge ihr Urtheil gefällt. Wenn die Kommission demungeachtet doch keine so
große Ausstellungen, wie im Jahr 1831 machte, so weiß
der Herr Abgeordnete wohl, daß unsere Berwaltung sich
vervolltommnet hat und dieses Anerkenntniß von der Kammer getheilt wird.

v. Rotted: 3d munichte ignoriren gu burfen, mas für eine Befoldung ber Bunbesgefandte begieht, alebann burfte ich auch nicht barüber fprechen, und mare ber unangenehmen Gefühle überhoben, Die eine natürliche Ideen Affociation bei biefem Gegenstande mit fich führt. 3dy werbe nur furg meine Unficht aussprechen. Die Rammer hat ichon in ihren frubern Gigungen bon ben Jahren 1831 und 1833 nach reiflicher Prufung ber Berhaltniffe bie Uebergengung audgesprochen, bag ber Behalt von 12,000 fl. ein genugenber fei. Gie hat baber 16,000 fl. nicht bewilligt und ihre Uebergeugung ausgesprochen, bag eine größere Bewilligung eine unangemeffene und verschwenderische mare, und jest follten wir gleichwohl unfere Buftimmung geben, bag ber Gefanbte in Frantfurt mit 4,000 fl. hober botirt werbe? Rann bie Rammer von 1835 billigen, was im Biberfpruch mit ben ausgefprodenen Bunfchen ber fruheren Berfammlung fteht? Sie fonnte es ichon nicht thun, wenn auch blos von bem ofonomifden Ctanbpuntt bie Rebe mare, fie fann es aber noch weniger thun, wenn man fich auf ben hohern Gtanb. puntt felt, ben ber Mbg. Welder berührt, und mich daburch ber Muhe überhoben hat, es noch ausführlicher gu thun. Benn biefe Rammer in bie Bermehrung ber Befolbung des Gefandten in Franffurt jest einftimmt, nachdem

fie in ben Sahren 1831 und 1833 bas Gegentheil ausgefprochen hat, fo murbe fle baburch nothwendig in ben Mugen bed Bolfe ale eine folde ericheinen, Die entweder hochft inconfequent und im Biberfpruch mit fich felbft ift, ober gar als eine folche, bie bemjenigen, was feit 1831 und 1833. am Bunbestag unter Theilnahme unferes Bunbesgefanbten gefchab', auch ihre Buftimmung ober Ginwilligung ertheilte. Die Rammer fonnte aber, ohne ju lugen, ich fann biefen Ausbrud nicht milbern, bemjenigen unmöglich beiftimmen, mas feit ihren fruberen Befchluffen über biefen Punft in Frankfurt gefchehen ift. Die Rammer hat ja fchon im Sabr 1831 einstimmig eine Protestation gegen basjenige erhoben, mas bereits bamale am Bunbestag gefchehen mar. Die Rammer hat in ben Jahren 1833 und 1835 bie Form ber Pros teffation in Unbetracht ber eingetretenen fchlimmeren Berhalts niffe nicht gewählt , fonbern bie Form ber blogen Rechtevers mahrung vorgezogen, aber boch auch in biefer verichiebenen Form burch die in Protofollen und in Abreffen niebergelegten Bermahrungen beutlich genug ausgesprochen, wie fie über basjenige benft und urtheilt , mas feit biefer Beit in grantfurt geschehen ift. Ja, es find mitunter, und zwar nicht felten in diefem Saale, Stimmen erflungen, Die ausgefprochen haben, bag, wenn man ein praftifch ausführbares Berantwortlichfeitegefet hatte, man eine Unflage gegen ben Gefandten in Franffurt in Borfdlag bringen murbe. Rie mare aber mit biefen Protestationen und Rechtebermahrungen, mit diefer Undrohung einer Unflage in Uebereinftims mung ju bringen bie Defretirung einer Befoldungevermehrung, namlich die Bewilligung eines boberen Behalts, ale bie Rammer in fruberen Sahren fur billig und anges meffen gehalten hat. Das mare ein fchreiender Wiberfpruch mit der fruheren ausbrudlichen Bestimmung, und ein noch Schreienberer Wiberfpruch mit ber unverfennbar bei allen Denfenden im Bolle berrichenben Gefinnung , wenn man baburch nur auf eine entfernte Weife eine Billigung ober Beruhigung mit bemjenigen, mas in Frantfurt gefcheben ift, aussprechen murbe. 3ch flimme beshalb entschieben nach bem Rommiffionsantrag.

Staatsminister Binter: Es handelt sich davon, ob von ben ausgegebenen 58,000 fl. ber Betrag von 4,000 fl. nicht anerkannt werden soll. Der Gesandte in Franksurt ift bet ber Sache gar nicht befangen, sondern es kann nur ein Motiv seyn, worauf hin Sie glauben, daß es nicht nothe wendig gewesen, biese 4,000 fl., die übrigens schon im

Jahr 1828 bewilligt worben find, andzugeben. Da nimmt Befandten gurudgeben, weil Gie feine Materialien bagu nun aber ber 216g. v. Rotted einen gang fonberbaren Bang. Er will ben Befanbten in Frankfurt ftrafen fur bad. jenige, mas er auf Befehl feiner Regierung gethan bat. Er glaubt, Die Regierung nicht angreifen gu tonnen und fchlagt nun auf ben Wefandten. Das ift aber nicht fehr großmuthig gebandelt. Der Gefandte in Frankfurt hat nichte ale bie Inftruftionen zu vollziehen, bie ihm gegeben merben. Ueberhaupt aber auch bas leben eines Mannes in feinem offente lichen Wirfungefreife auf biefe Beife gu beurtheilen, ift, ebenfalls auf Die gelindefte Beife gefagt, ungroßmuthig. Dan weiß nicht, mas ber Mann gethan hat; man weiß aber noch viel weniger, mas ein Mann unter gemiffen Berbaltniffen verhindert hat. 3ch fpreche biefes nur im Allgemeinen aus, ohne auf etwas besonberes einzugehen. Um einen Mann auf feinem Standpuntt gehörig zu beurtheilen, mußte man in die inneren Berbaltniffe bineinfeben und bann fagen tonnen, ob er wirflich irgend einen Bormurf verbient hat. Benn aber auch biefes mare, fo find bies feine Begenfande, bie hierher gehoren. Saben Gie gegrundete Befchwerben gegen einen Dann, fo fonnen Gie diefelben vorbringen, fpecifigiren und beweisen, bied fteht Ihnen gegen biefen ober gegen jeben anberen Beamten frei. Aber blos im Allgemeis nen etwas vorbringen, ohne bestimmten Beleg, ohne auch nur ben Schein nachweisen zu fonnen, bag er perfonlich Diefes ober jenes gethan hat, mas er hatte unterlaffen ober thun fonnen, ift, meiner Unficht nach, eine Ungerechtigfeit, mas ebenfalls ber ichonenbfte Ausbrud bafur ift, benn ich fonnte noch ein anderes Bort bafur mablen.

Staateminifter v. Turtheim: 3ch glaube nochmals wieberholen zu muffen, bag bie Frage nur aus finangiellen Befichtspunften und nicht aus politischen betrachtet merben fann. Huf basjenige, mas bie Abg. Belder und v. Rots ted rudfichtlich unferer Bunbesverhaltniffe und auswartie gen Ungelegenheiten überhaupt vorgebracht haben, will ich für jest bier nicht weiter eingehen. Angenommen, fie feien auch mit bem Gang und ber Behandlung ber Bundesverbaltniffe nicht gufrieben, fo frage ich, mas bei Ihnen bie gang willführliche Boraussetzung begrundet, bag bie Derfon unfered Gefandten baran ichuld fei, oder mas Ihnen irgend eine Thatfache liefern tann, worauf Diefes Urtheil fich gruns bet, im Biberfpruch mit ber Regierung, bie fich immer frei ju bem befennt, mas geichehen, und beren Minifter bafur verantwortlich fint. Gie fonnen nicht auf die Perfon bes

baben, und nach Ihrer eigenen Ueberzeugung nicht fagen fonnen, bag feine Perfonlichfeit nachtheilig eingewirft habe. Benn fobann noch bie Regierung felbft fich bafur binftellt, fo haben Gie auch nach ben Inftruftionen in Frantfurt nicht zu fragen. Dies bemerte ich in Beziehung auf bie politifche Birffamfeit bes Gefandten. Bas bie Confequeng ber Rammer in Bezug auf ihren fruheren Befdlug betrifft, jo ift es meber mein Beruf, noch in meiner Stellung, fie in Schut zu nehmen ober anzugeben, wie fie behauptet merben fann ober nicht. 3ch habe ben fruberen Beichluß ber Rams mer immer fo betrachtet, bag es nur ein etwas gu unbebingter Ausspruch eines Bunfches und eines Urtheile ber Rammer fei, bag, nach Ihrer Unficht, Die Berhaltniffe eine Reduftion bes Behalts bes Bunbesgefanbten gulaffen. 3ch habe es aber nie fo betrachten fonnen, ale wollte man nur badurch die Regierung in ben Fall fegen, unverzüglich und ohne Gelegenheit abzumarten, ben Bunich bei bem gegenwartigen Gefandten zu realifiren. Wenn ber Abgeordnete v. Rotted gefagt hat, Die Rammer habe 12,000 fl. bewils ligt und 16,000 fl. feien ausgegeben worben, fo muß ich boch barauf aufmertfam machen, bag es fich hier von feiner neuen Anftellung, fondern von einem fruber bewilligten Betrag banbelt, ben man noch nicht fchmalern fonnte. Bang etwas anberes mare es, wenn die Regierung fur eine neu aufzuweisende Musgabe 4000 fl. mehr ale bie Bewilligung gebraucht hatte.

v. Rotted: Man wirft mir por, ich hatte feine Materialien und Quellen gu benennen, um gu beurtheilen, mas bort von Seite bes Befandten geschehen fei. 3ch brauche aber feine Materialien, ale Die Zeitungen, worin fehr viele Befchluffe gu lefen find, Die ohne Ginftimmigleit gar nicht hatten ju Stande fommen fonnen. Die meiften find aber einstimmig gefaßt worben, und ber babifche Gefanbte bat bemnach beigeftimmt.

Staateminifter Binter: 3a, aber nach Inftruttionen.

v. Rotted: Cobann habe ich wohl auch fcon einige von den geheimen Protofollen ber Bundesversammlung gu feben Gelegenheit gehabt, und auch in biefer Begiehung manche perfonliche Richtungen und Abftimmungen unferes Bunbesgefandten gefeben, allein ich rebe bavon nicht. Das aber bas Berhaltniß ober bie Bebauptung betrifft, bag man fich nicht an ben Bunbesgefanbten, fonbern an bie Regierung felbft balten folle, fo antworte ich, bag bies eben baffelbe

China Print

ift, mas ich auf ben landtagen von 1831 und 1893 gefore gerlich annehme, aus Inftruftionen entnommen, burchaus bert babe; benn in meinem Bericht über eine Motion, welcher ein Berantwortlichfeitegefet begehrt, beift es ausbrudlich, es muffe auch ber Bunbesgefanbte eben fo verantwortlich gemacht werden, wie die Minifter, ba man von biefen Inftrufeionen feine genaue Renntnig baben fonne, und überhaupt bier ein gang eigenes Berhaltnig berriche. Jene 216: ftimmungen am Bunbestag haben eine gablenbe Rraft und find nicht ju vergleichen mit ben blogen Unterhandlungen bei anderen Sofen, wo man fich unmittelbar an die Minis fter halten fann. Wenn übrigens ber Befandte nicht perfonlich verantwortlich ift, fo bat er ja bas Recht, biefe Berantwortlichfeit von fich abzumalzen auf Diejenigen, bie eigentlich Schuld baran find. 3ch habe jest feine Belegenbeit, die Befinnungen meines Bergens und Die befannten Gefinnungen meiner Committenten gegen einen Underen auszusprechen, ale gegen ben Bunbesgefanbten, um beffen Behalt es fich bier banbelt. Dan bat gefagt, man babe andere Mittel, aber mas fur benn? Gine Abreffe vorgus ichlagen, worin eine Befdewerbe gegen ben Befanbten ober eine Unflage erhoben wird?

3ch habe ichon oftere erffart, bag es ungrogmuthig fei, wenn man von ben Banten ber Regierung und entgegen halte: "3hr habt ja bas Mittel , Befdwerden und Unffagen gu befretiren;" ba boch ben Miniftern fo gut befannt ift, ale une, bag biefe Rechte zwar auf bem Papier, nicht aber in ber Birflichfeit besteben. Die Beschwerbe muß in einer Ubreffe burch bie beiben Rammern geben, und wie follen mir gar eine Unflage befretiren? Wir baben ja fein Befet, fons bern nur ein Bruchftud eines Befetes. Bir fonnen bier gar nichts machen. Es ift fein Prozefverfahren bestimmt, und ce find alfo biefes Muerufungen, Die felbft ungroßmuthig find.

Bas fobann den Bormurf ber Ungroßmuthigfeit gegen mid betrifft, fo muß ich ihn lacheind von mir abmenden und umgefehrt fagen, Diejenigen find ungroßmuthig, Die jo außerordentliche Gewalt in Sanden haben, die über Recht, Freiheit und Berfaffung verfügen, und babei Denjenigen, gegen melde fo viele Berlegungen befretirt merben, ober bie fich badurd beeintrachtigt und gefranft ober gefahrbet fühlen, ben Mund guhalten und ihnen nicht einmal einen Geufger gestatten. Dies ift ungroßmuthig, mahrend meine Meußes rung über die Richtbewilligung bes bobern Behalte, fo wie meine Digbilligung ber Richtung bee Gefandten in Frantfurt, fei fie nun aus eigenem Untrieb, ober, wie ich unmeis ftreng, gerecht und bas minbefte ift, mas bie Pflicht von mir forbert.

Finangminifter v. Bodb: Richte ift fonberbarer, ale bie oft wiederholte Rlage bes 21bg. v. Rotted, bag man fich nicht öffentlich ausspreden burfe , benn er bringt biefe Rlage in bem namlichen Augenblid vor, wo er fich felbft beutlich genug ausbrudt.

v. Rotted: Wenn ich aber eine Motion vortrage, barf fie nicht gedrudt werden. Ich rede übrigens nicht von bem allein, mas in Baben gefchieht, fonbern von der allgemeis nen Unterdruckung ber Preffreiheit in Deutschland, bie von bem Bunbestag ausgeht. Wir haben allerdings noch eine zeitlich prefare Freiheit ber Rebe in biefem Gaale, und eben barum ift es, fo lange folde noch bauert, boppelte Pflicht, fie ju benüten.

Kingnyminifter v. Bodh: Gie wollen immer von und für Deutschland sprechen, und wenn biefes einmal in ber Drbs nung mare, bann murben Gie von und fur Europa fprechen wollen. Es ift genug, wenn Gie von bem babifchen Canbe fprechen, benn Gie find babifche Abgeordnete.

Recht: Bei ben Berhandlungen über ben Bollverein bat man nicht fo ju und gesprochen, bort murben mir oft erinnert, gang Deutschland im Muge gu behalten.

3d bemerfe bies, ob ich gleich fur ben Bollverein geftimmt babe.

Stoffer: Der herr Minifter v. Turtheim hat anges führt, bag ber Bunbestagegefandte eine fignaturmäßige Befoldung von 16,000 fl. gu beziehen babe, und zwar fchon feit 7 Jahren. Wenn biefes, woran ich feinen Augenblid zweifle, ber Gall ift, fo hat er bas Recht, fie gu verlangen.

Es ift eingemendet worben, wenn er fich nicht auf 12,000 fl. redugiren laffen wolle, fo fonne er um feine Entlaffung einfommen. Das wird er aber nicht thun, fonbern er wird mit ber Dienerpragmatif und feiner Gignatur in ber Sand jum Richter geben und feine rechtmäßigen Befolbungeanspruche geltenb machen.

Es ift weiter gefagt worben, Die Regierung fonne einen andern Mann an feine Stelle feten. Aber auf Diefe Beife wird man in bie Rechte ber Regierung eingreifen, wenn man biefe 4000 fl. ftreichen wollte. Die Regierung bat bie Berantwortlichfeit bafur, fie muß beurtheilen, welche Perfon auf Diefen Plat taugt. Muf ber einen Geite febe ich einen Gingriff in Die Rechte ber Regierung, und auf ber anbern

Seite erblide ich einen Eingriff in bas Privatrecht Dess jenigen, ben die Sache betrifft. 3ch ftimme gegen ben Rom- miffionsantrag.

Schaaff: Dhne, dem Abg. Winter v. H. gleich, in Frankfurt selbst Nachforschungen angestellt und mich in den bortigen diplomatischen Zirkeln umgesehen zu haben, theile ich doch seine Ansicht, daß die Summe von 12,000 fl. gernügen möchte für den Gesandtschaftspossen. Aber nichts desto weniger stimme ich für den Antrag der Kommission, welcher dahin geht, daß diese 4,000 fl. gestrichen werden sollen. Ich werde gegen den Antrag stimmen, so lange der Gesandtschaftspossen von derzenigen Person bekleidet wird, welche ihn dermasen bekleidet, indem es, ohne der Wurde des Dienstes Eintrag zu thun, nicht thunlich ist, daß dem Gesandten von seinem Gehalte, dessen Gebühr er bei seinen Einrichtungen und socialen Berbindungen zum Maßstab nehmen durfte, und wohl auch genommen hat, eine so bedeutende Summe abg-zogen wird-

Bas über die Personalitat bes Gefandten gejagt worden, gehort nicht hierher, wir haben es nur mit bem Poften gu thun. Da die Mengerungen übrigens einmal gemacht fino, fo halte ich es fur meine Pflicht, ju erflaren, bag, nach meiner leberzeugung, unfer Befandtichaftepoften am Bunbestag nicht beffer beforgt fenn fann, ale er bermalen beforgt ift, fo lange bie Inftitutionen ber Bunbesgrundgefele bem Bort und Beift berfelben entfprechend gehandhabt merden follen; ich behaupte, bag bie Regierung in ber Bahl bes bermaligen Befandten eine febr gludliche Babl getroffen bat. Uebrigens icheint es auch ben Forberungen ber Sumas nitat nicht zu entfprechen, daß man gegen einen Abmefenden gu Relbe gieht, bag man Pfeile nach Franffurt fenbet, welche gegen die vollbefetten Bante ber Regierung gerichtet merben follten. Denn bas ift Jebermann befannt, bag ber Befandte in Frantfurt nicht nach feiner eigenen Ueberzeugung, fondern nach ber Inftruction ber Regierung gu banbeln bat.

3d ftimme gegen ben Untrag ber Rommiffion auf Streis dung ber 4,000 fl.

Belder: 3ch erlaube mir, zuvörderst gegen die zwei Grunde bes 21bg. Stoffer Einiges zu erwiedern. Er hat gemeint, es handle sich hier um eine Privatverletzung bes Bundestagsgefandten. Dabei hat er aber nicht bedacht, daß bei den Gesandischaftsposten die Bestimmung der ganzen Summen des Gehalts eine ganz eigenthumliche Natur hat, daß nur ein Theil wirklicher Dienstgehalt und ein anderer

Repräsentationsgehalt ist. Die Minister selbst haben in ber Regel nur 9,000 fl. und ber Bundestagsgesandte hat als Staatsdiener gewiß nicht 12,000 fl. In bieser hinsicht werden also seine Privatrechte nicht verlet, und eben so wenig macht sich die Kammer eines Eingriffs in die Rechte der Regierung schuldig, wenn sie bei diesem Posten, wo es sich bavon handelt, wie viel nothwendig ist, ihr Urtheil dabin ausspricht, so viel und nicht mehr sei nothwendig.

Nun nur noch einige Worte, weil von dem Mitgliede, bas zulest iprach, einige Bedenklichkeiten gegen frühere Acuferungen erhoben wurden, welche mich verfonlich berühren. Ich fann mich febr furz faffen, ba bas meifte von bem, was ich hatte fagen fonnen, der Abg. v. Rottect bereits ausgesprochen hat.

Es ift ein großer Unterschied, ob man von Perfonlichfeiten ober von einer öffentlichen Dienftverwaltung fpricht. Dir ift nicht die leifefte Undeutung von einem Privatverhaltnig bes Bundestagegefandten horbar geworden , und am wenigsten mir felbit eine folche entichlupft, benn ich weiß von feinen Privatverhaltniffen nichte. Undere verhalt es fich aber mit bem öffentlichen Charafter ber Dienftverwaltung. Da ift Beber bem öffentlichen Urtheil ausgesett, mag er ba fenn ober nicht, besondere im öffentlich ausgesprochenen Urtheil, bas nachber wieber öffentlich berichtigt merben fann. 3ch werde mir nie bas Recht nehmen laffen, bei ben Budgetes verhandlungen bie Staateverwaltung zu charafterifiren, gu fritifiren, fo wie meine Unfichten und Bunfche ausgus fprechen. Etwas Ungrogmuthiges finbe ich burchaus nicht in bem, mas gejagt murbe, und am wenigsten in bem, mas ich felbit gefagt habe. Der gange Bufammenhang beffen, mas ich vorbrachtbe, ift ber, bag ich nichts miffe, mas mich erfreuen fonne, mohl aber miffe, mas von diefer Stelle ausgegangen fei. Es wird auch burchaus nicht gefagt werden fonnen, bag ein Sauptgefandter bei einem fo miche tigen Poften ein reines Werfzeug fei in ben Sanben ber Minifter. Dazu hat man tuchtige Befandte, welche bie Sachen im Ginn ihrer Regierung , bes Bolfes und ber Berfaffung burdifuhren, und unabhangig von bem, mas bie Inftructionen möglicher Beife vorschreiben fonnen, Resultate erlangen. Die Regierung hat g. B. in ihren Unterhandlungen gewünscht, bag unfer Preggefet aufrecht erhalten merbe. Der Befandte hat unterhandelt, und bas Refultat nicht gu Stande gebracht. Run mare icon bas, bag er es nicht ju Stande brachte, genug, allein er hat nicht alles gethan,

STREET, STREET

mas er hatte thun konnen. Er hat sich schon früher nicht jenem Jahre, das den eigentlichen Uebergangspunkt aus als einen Freund der Presseieliet gezeigt, indem er eine würtembergische Landeszeitung angestagt und denuncirt hat, wobei ich nicht hosse, daß die Instruction dazu von der Nesgierung, wo nicht unmöglich, doch sehr schwer war, dasseinung fam. Kurz, ich sinde nichts, was mich in dieser Jahre, beschlossen wurde. Es hat die Kommission den Anderen Muß, daß ich nicht tieser in das Geheime eingehen kann, so habe ich doch jedenfalls nicht zu viel gesagt. Ich weiß, daß man bei den großmuthigen Britten ganz andere Worte hören würde, die in die Kommission der Ansten großmuthigen Britten ganz andere Worte hören würde, die in die Erstärung der Regierung bin, nud weil ich es unsern fleinen Berhältnissen weniger angemessen halte.

Stoffer: Wenn es fich darum handelte, diese Stelle jest zu beseigen, so ware ich auch der Ansicht, daß 12,000 fl. hinreichend waren. Die Stelle ist aber schon lange besett. Wenn man den Antrag der Kommission auf die grellste Weise verfolgen wollte, so wurde man bei der Bersetung des Gessandten keinen großen Gewinn machen. Dem Einen mußte man 12,000 fl. und bem andern 4,000 fl. geben.

v. 38 ftein: Der Bericht bee 21bg. Bie gler zeugt, wie Gie nach beffen Durchlefung gewiß Alle gefunden haben werben, bon einer entichiebenen Dagigung und Billigfeit, und bie Untrage, welche die Rommiffion barauf baute, beruben auf bemfelben Grunde, fo wie allerdinge auch auf ber Ueberzeugung , daß ber Wille ber Regierung ertennbar fei , Berbefferungen in ber Bermaltung herbeiguführen, bie bann auch , mas nicht ju laugnen ift , fcon berbeigeführt worben find. Inbeffen bat gerabe, von biefem Geifte ber Dagigung und ber Billigfeit ausgehend, bie Rommiffion, wie Gie auch annerfennen werben, überall, wo es möglich war, und wo ein haltbarer Grund vorlag, Ueberfchreitungen gu rechtfertigen, auf die Benehmigung berfelben angetragen, felbft ba, wo entidiebene Beichluffe auf Richtbewilligung bei einzelnen Doften vorlagen, wie g. B. bei bem Minifterium ber auswärtigen Ungelegenheiten und ben Befandtichaften. Und gerabe hier find nicht bloß die badifchen Stande, fondern alle Rammern Deutschlands und felbft die Regierungen in monarchifden Staaten ernfilich beschäftigt, Erfparniffe eingufuhren, weil man gu ber Ueberzeugung fam, bag mit ben Befandtichaften fruber allerdings eine Art Luxus getrieben wurde. Die Rommiffion bat, in Beziehung auf bas Jahr 1831/32, hinfichtlich aller bier vorfommenden Dehrausgaben, obgleich Die Mittel bagu nicht bewilligt waren,

einer frühern nicht fehr geordneten Beriobe bilbete, es ber Regierung, wo nicht unmöglich, boch febr fchwer mar, bass jenige auszuführen, mas bamale, obnebin ichon fpat im Jahre, beschloffen murbe. Es hat bie Rommiffion ben Untrag gestellt, die in ben Jahren 1831 und 1833 nur auf 3,000 fl. bewilligten Reprafentationsgelder mit 4,000 fl. nachträglich ju becretiren, und bie Rammer hat biefen Untrag jum Befchluß erhoben. Die Rommiffion bat biefen Untrag geftellt, weil fie in bie Erflarung ber Regierung Bertrauen feste, bag es nicht möglich gewesen fei, mit 3,000 ff. bie Reprafentation anftanbig gu bestreiten, weil gerabe eine folche Musmittelung fcmierig ift, bie Disfus fion über biefen Begenftand immer gu ben unangenehmen und miglichen gehort und weil ber Berr Dinifter ber aus. martigen Angelegenheiten ber einzige ift, ber bie Burbe bes Staate in Diefer Sinficht ju reprafentiren bat. Dare es parlamentarifd, auf perfonliche Eiger-ichaften und politifche Saltung bingufeben, fo murbe bie Rommiffion in bem porliegenden Falle noch weitere Grunde fur ihre Bewilligung gefunden haben. Auch hat Die Rommiffion von allen Ueberfdreitungen, Die im Jahr 1832 bei ber Rubrit ,, Gefandts fchaften" Statt fanben, gar feine beauftanbet, obgleich wir unter biefen Ueberschreitungen, wenn man ben Blid in ben Bericht wirft, noch ben bedauerlichen Debraufmand ober ju viel Mufmand bei ber Befandtichaft in Bien finden, für welche allein gegen 20,000 fl. erfcheinen. Wenn auch ber Befandte biefe Gelber nicht alle felbft begieht, fonbern auch andere Leute, und jum Theil ber Staat felbft wieber, fo geben fie eben boch aus ber Staatstaffe heraus. Bir haben endlich nicht beanftandet, bag ber Gefanbte im Spaag unter jenen Musgaben parabirt, fur ben nichts bewilligt mar. und eben fo ber in Rom, fur ben auch feine Bewilligung vorliegt. Man fah, baß bie Regierung in Beziehnng auf bie Gefandtichafteausgaben überhaupt ben unverholenen Billen gur Reduftion habe, und man fonnte bie Statt gehabten Ueberschreitungen in ber Ueberzeugung nachbewillis gen, bag bie beabsichtigte volle Erfparnig in jener Budgets, periode, megen mancher Berhaltniffe, noch nicht ausführbar gemejen fei.

Jahr 1831/32, hinsichtlich aller hier vorkommenden Mehrs gesandtschaft. Hier ift ber Fall vorhanden, wo Jeder von ausgaben, obgleich die Mittel bazu nicht bewilligt waren, teinen Anstand erhoben, weil die Kommission einsah, daß in von 12,000 fl. für einen einzelnen Gesandtschaftsposten zu

ftart ober angemeffen fei. Wir fonnen bies eben fo gut wie | ftrittene Bewilligung gu geben. Gie murbe es fonuen , wenn bei ben übrigen Budgetspositionen beurtheilen. Wenn g. B. ein Registrator 3,000 fl., ober ein Minister 15,000 fl. Befolbung erhalten follte, fo murben wir alle erffaren tonnen, bies fei zu viel. Bon biefer Unficht aus haben bie Rammern von 1831 und 1833 ben Gegegenstand beurtheilt. Man hat erwogen, bag, mahrend im Jahr 1822, mo fo gar furge Beit por ber Borlage bes Bubgete bie Befoldung ober ber Gehalt bes Gefandten in Frankfurt von frubern 10,000 fl. auf 12,000 fl. erhoht, und mit biefer Gumme in bas Bubget aufgenommen murbe, biefer Betrag von 12,000 fl. genügt hat, und von ber Regierung felbft nicht mehr verlangt murbe, auch jest noch berfelbe Betrag fur angemeffen gehalten werben fonne. Und die Rommiffion glaubt fich nicht gu irren , wenn fie annimmt , bag es möglich fei , mit biefer Summe auszufommen. Defhalb ift bie Bewilligung nur auf biefe Gumme gerichtet, wobei man ferner von der Ueberzeugung ausgieng , bag bier fein Befoldungspatent binbe und binden fonne, fondern daß ber größte Theil des Behalts nur ein Functionegehalt fei, ber fo lange bauert, ale ber Auftrag besteht. 3d zweifle nicht, bag, wenn es ber ernftliche Bille ber Regierung ift, auch ber Gefanbte fich bamit begnugen wird. 3ft bieg nicht ber Fall , fo treten bie namlichen Berhaltniffe wie bei jedem andern Diener ein. Der Grund, ben ber herr Minifter v. Turtheim angeführt hat, bag, fo lange ber Befandte bleibe, auch biefer Behalt bezahlt werben muffe, ift ein folder, ben bie Rammer von ihrem Standpunft aus nie anerfennen wird. 3hre Bemil. ligung mare fonft Rull , weil bie Regierung alebann fagen tonnte, wir laffen biefen Mann ba, und muffen ihn forts bezahlen, fo lange wir ihn behalten. Die Richtbewilligung, und gwar bie fortbauernde Richtbewilligung auf zwei lands tagen, und, wie ich hoffe, auch auf biefem lanbtage, muß ber Regierung ben Fingerzeig geben , baß hier einzuschreiten fei. 3dy nehme hierbei gar feinen Unftanb, ju erflaren, bag die Rommiffion in ihren Berathungen ihre Blide weiter bin richtete, ale auf Baben, weil fie bagu berechtigt ift, inbem Baben einen Theil bes beutiden Bunbes ausmacht, und alles, mas von ber Berfammlung bes Bundes ausgeht, für und Befet ift. Man fann nicht Mitglied biefes Bundes fenn, ohne daß man bavon fpricht und bavon gu fprechen verpflichtet ift. Allerdinge haben wir baber unfere Blice meiter geben laffen, und ich erflare, bag bie Rommiffion und bie Rammer in ben Fall tommen tonnte , recht gern bie jest be- | gierung nicht nachgegeben.

ich Ihnen erflaren fonnte, ber Bundestag habe bas Bundese contingent berabgefest, und die Bolfer hatten in Bufunft nicht mehr bie brudenbe laft fur gu große ftebenbe Beere gu bezahlen , ber Bunbestag habe fraft feiner Befugnif in Deutschland allgemeines Mag und Gewicht eingeführt, ber Bundestag endlich habe die Preffe entfeffelt, er habe bas bis jest gebundene freie Bort gestattet, und bie fcmachvolle Genfur aufgehoben. Alebann murben wir gerne bewilligen, ob wir gleich überzeugt maren, bag 16,000 fl. gu viel find. Gine folche Birffamfeit murbe und aber freuen , und treibt bei folden Belegenheiten an, mehr ju geben, ale bie Rams mer ichulbig ift. Go aber trage ich wiederholt barauf an, daß biefe Position nicht bewilligt merbe.

Staatsminifter Binter: Wenn ber Berr Abgeordnete fagt, die Rommiffion fei febr milde bei ihrer Beurtheilung gemefen, fo muß ich bemerfen, bag bie Regierung es ihr leicht gemacht hat, milbe ju fenn. 3m Jahr 1831 ftanben auf diefem Etat 91,000 fl., und jest beträgt die Gumme 58,000 fl., und wenn man diefe 4,000 fl. abzieht, 54,000 fl., alfo 37,000 fl. weniger.

v. 38ftein: Der Aufwand fur bie Bunbesgefanbifchaft war bamale unter biefem Aufwand begriffen , allein es ift nicht zu verfennen , bag Berminderungen Statt gefunden

Staatsminifter Binter: Die Regierung liefert allers binge ben Beweis, bag es ihr um Reductionen gu thun ift. Man fann freilich, wie ber Berichterftatter, noch jest fagen, ber Etat fei gu boch, ein Befandter fonne mit 6,000 fl. leben. Gie werfen aber immer einen Blid auf Deutschland, ba, wo es bas Gelb nicht betrifft, und feben blog ftete auf Baben, wo es fich um bas Gelb handelt. Werfen Gie nun aber auch Ihre Blide herum, und fragen Gie, mas andere Staaten bezahlen, Die, wie auch Die bortigen Standeverfammlungen, Diefelben Pflichten haben wie wir. Bufallig ift ber babifche Befandte unter allen am ichlechteften bezahlt, und barum fann man burchaus nicht fagen, bag man berichmenbe.

v. 38 fein: Wir find gewohnt, überall nur bas Gute nachzuahmen. Bei bem Militar haben wir auch gezeigt, bag ba und bort in andern Staaten bie Generale und Dberfte geringer bezahlt find, ale bei une, und boch hat une bie Des

Berbandl. b. U. Rammer 1835, Vs. Seft.

The state of the s

Staatsminister Binter: Fur bas Militar wird bort | Jahr 1831 bie Ausgaben fur Berpflegung ber Gefanmehr ausgegeben, allein nur in andern Zweigen.

Minister v. Turtheim: Bei einer Bergleichung beffen, mas Gefandte in Staaten auf gleicher Linie beziehen, stehen wir weit zurud. Ich behalte mir vor, bei ber Berhandlung über bas Budget barüber einige weitere Bergleichsmomente anzugeben, bitte Sie aber, einstweilen bas als Thatsache binzunehmen, bas die Gehalte unserer Gesandten, im Bergleich mit jenen aller andern Staaten, die uns gleich sind, beinahe durchgängig zurudstehen.

Der Rommiffionsantrag wird hierauf gur Abstimmung gebracht, und mit 37 gegen 7 Stimmen angenommen.

Antrag auf Seite 24 bes Rommiffioneberichte (im 4. Beilagenheft):

"die Regierung zu bitten, die Berwaltung der Strafanstalt zu Freiburg einer nahern Untersuchung zu unterwerfen, und die Rammer von dem Resultate bei ben nachsten Rechnungenachweisungen in Kenntniß zu segen."

Ministerialrath Frey: 3hre Rommiffion ift bei Stellung bes G. 24 bes Berichts bemerften Untrage bavon ausgegangen , baß bie Ueberichreitung bei ber Buchthausvermaltung ju Freiburg fur 1831/33 20,825 fl. betragen habe. Diefes Resultat ift aber nicht fo bedenflich, wenn man, wie ich gethan habe, bie Gache naber betrachtet. Ihre Rommiffion blog von ber Bermaltung, im engern Sinne, aus, wirft fle ihren Blid blog auf bie Activen und Paffiven ber Abminifirationetaffe, fo ift allerdings eine Ueberfchreitung von 20,825 fl. vorhanden. Bieht Gie aber auch ben Stand ber Activen und Paffiven ber zugehörigen Bewerbeanstalten in Betracht, bie im Bufammbang mit ber Abministrafionetaffe fteben, fo wird bie Ueberfchreitung mit Einschluß bes außerordentlichen Gredits von 12,000 fl. auf 15,188 fl. 20 fr. berabfinfen. Run entfteht aber die Frage, mober Diefe Ueberfchreitung gefommen ift, warum man ber Uns ftalt in Freiburg neben ber ordentlichen Dotation noch weitere 12,000 fl. bewilligt bat. Auf diefe Frage lagt fich vollständig antworten. Diefe Ueberfchreitung fommt nicht allein aus der Periode von 1831/33 ber, fondern fie hat ihren Grund auch in den Paffivreften ber vorausgegangenen Jahre. Schon fruber hat die Buchthausvermaltung bedeutenbe Schulben nachgeführt, weil bie Dotation ju beren Bezahlung nicht binreichend mar. Gie werden auch leicht ermeffen , bag |

genen nach ber abgehörten Rechnung 20,685 fl. betragen bat, und die Ausgaben vom Jahr 1832 ebenfalls nur für Die Berpflegung ber Gefangenen auf 19,574 fl. 28 fr. gestiegen ift. Der Gefammtaufwand betrug im erften Sahre 32,596 fl. 47 fr., und im zweiten Jahr 31,297 fl. 3 fr., mabrend bie gewohnliche jahrliche Dotation nur in 18,574 fl. bestanden hat, und folglich bei weitem nicht binreichend mar, nur um bie Wefangenen baraus gu unterhalten. Dies felben Urfachen, die und bei ber Cameralbomanenabminis ftration eine Debreinnahme lieferten, veranlaften bier eine Mehrausgabe. Das Steigen ber Fruchtpreife und ber Preife ber übrigen lebensbedurfniffe ift bie Urfache biefer llebers ichreitung, und ich fürchte, oberes ift mohl ichon ale befannt angunehmen, bag mir auch im 3abr 1833/35 eine abniiche Ueberfchreiung haben werben. Bugleich muß ich bie Erlauterung beifugen, bag fich ber Betriebefond am 1. Juni 1834 um 12,154 ff. vermehrt hat, mas nothwendig mar, weil er fruber durch Schulden abforbirt gemejen ift. 3m Uebrigen lagt fich nicht laugnen, bag bie Bermaltung in Freiburg nicht zu ben ausgezeichneten gebort, ja es find dort fogar mehrere Difbrauche an ben Tag gefommen , in Folge beren ber frubere Berrechner vom Dienft fuspenbirt und por Gericht gestellt worden ift. Geine Rechnungen werben ber Superrevifion unterworfen werben.

v. Ihftein: Ich weiß nicht, ob diese Aufflärung in Bestiehung auf den Finanzpunkt allen Zweisel heben wird. Rur zu der Bemerkung finde ich mich noch berusen, daß ich bestauere, daß bei den Anstellungen, die hier Statt sanden, einige harte Berstöße muffen vorgekommen senn. Ich weiß nicht, von wem diese Leute vorgeschlagen werden, sollte aber beinahe vermuthen, daß die Borschläge von dem Borstaud des Justizministeriums ausgegangen; der Berwalter ist noch gar nicht lang angestellt, und doch haben Erscheinungen Statt gehabt, die Untersuchungen und Dieustssussensonen nothwendig machten.

Ministerialrath Frey: Der Berwalter, von dem die Rede war, ift noch auf Antrag ber Staatsanstaltencommission angestellt worden.

Schon früher hat die Buchthausverwaltung bedeutende v. Ihftein: Man hat nicht nur einen schlechten Berschulden nachgeführt, weil die Dotation zu deren Bezahlung micht binreichend war. Sie werden auch leicht ermeffen, daß ben nennen, sondern auch einen unfähigen Buchhalter ans biese Dotation nicht genügte, wenn ich Ihnen sage, daß im gestellt, den Jedermann für einen solchen erkannte, und den

man gleich nachher hat penfioniren muffen, ober andersmo | Borten: "eines Sauptlehrers ber vierten Rlaffe," einguuntergebracht hat.

STATE OF THE PERSON.

Ministerialrath Fren: Auch in Diefer Sinficht ift Ihren Bunfchen entsprochen. Das Juftigminifterium hat in neuerer Beit wegen Unftellung eines Buchhaltere mit bem Rinang ministerium communicirt, und nur auf biefe Beife merben funftig bie Unftellungen für bas fragliche Fach gefcheben.

Biegler: Jebenfalls muß man fid barüber vermunbern, bag bie Preife ber Bictualien nur in Freiburg ein fo außerorbentlich ungunftiges Refultat geliefert haben follen, mahrend in andern Deten ein folder Ginflug nicht bemerfbar mar.

Ministerialrath Fren macht wiederholt barauf aufmertfam, bag namentlich bie Dotation viel ju gering gemefen fei, und baber beren Ungulanglichfeit bie größte Schulb an ber lleberschreitung trage.

Der Rommiffionsantrag wird hierauf angenommen. Die Gipung wird fur geschloffen erflart, und die nachfte auf morgen unter Berfundung ber Tagebordnung anberaumt.

> Bur Beurfundung. Der erfte Biceprafident: Duttlinger.

> > Der Gecretar : Schinginger.

Beilage Nr. 2 zum Protofoll der 46. offentlichen Situng vom 22. Juli 1835.

Redaction des Gefetsentwurfs

über

Die Rechtsverhaltniffe ber Schnllebrer und über ben Mufwand für Bolfofdulen überhaupt.

Rach ben Beichluffen ber zweiten Kammer in ihren 45. und 46. Sigungen vom 21. und 22. Juni 1835.

Unmerkung. Die bier nicht citirten Paragraphen murden in der von ber erften Rammer beichloffenen Saffung unverandert angenommen.

S. 4.

Rach ber Faffung ber erften Rammer, nur ift nach ben

fchalten : "ebenfo."

S. 40 a.

Die Entfernung eines Lehrers von einer Schulftelle burch Berfetung beffelben, mobei er in feinem firen Gehalte nicht verfürzt wird, findet unbefdrantt Statt, gegen feinen Willen aber nur nach vorheriger Bernehmung ber Gemeindebehorbe ober ber Bemeinbe. Er erhalt ic.

Fallen die zwischen die Borte "Bulfelehrern" und "ers forderlich" eingeschalteten weitern Borte: "und Schulverwaltern nach §. 50" hinmeg.

6. 58 a.

Der zweite Gat lautet :

"Frei hiervon find die bereits angestellten Lehrer, welche Theilnehmer find an einem befondern Bittmen , und Baifenfond, beffen Ertrage 2c."

Das Beitere wie im letten Entwurf.

S. 60.

Die Bittme eines hauptlehrers erhalt für bas erfte Biers teljahr, von bem Tobestag bes Lehrers an gerechnet, bas barauf fallende Betreffniß bes von bemfelben bezogenen firen Gehalte nebft bem Schulgelb, ber freien Wohnung, ober beren Unichlag, ale Gnabenquartal, mogegen fie mahrend Diefer Zeit nach S. 50 ben Aufwand fur ben Schulverwalter nach S. 6 a und b gu beftreiten bat.

Der neu hinzugefügte

\$. 80.

fällt hinmeg.

Rarleruhe ben 22. Juli 1835.

Bur Beurfundung

Der erfte Biceprafibent ber zweiten Rammer ber Stanbeverfammlung:

Duttlinger.

Die Gecretare:

Bobm.

Gerbel.

Schinginger.



Backenstein and America NEVI Street de Clause non 22 3uff 4835.

wan gleich nachber bat penflouten möffen, ober guberkwo i Westen: "eines Hauptleberes ber vieren Alassen einzuuntergebracht bat.

Die Entfernung eines Leheres von einer Schniftelle druch Berfehung bestellden, mobel er in seinem firm Gedalle nicht verfürzt werd siede undeschränft Store, gegen seinen Willen aber nur nich vordrifger Bererhnung ber Menichtsbehörde aber der Geweinder Streehaung ber Menichtsbehörde

Fallen bie grofchen bie Morte "Callsteferne" und "erforbreitige eingeschliefen wellern Worte: "und Sigulverwaltern nich S. Di. blowen.

De zweite Sab lautt:

"Frei biermen find die bereits angestellten Cehren, toelche Chellnehmer find an einem Celenbern Wintwerns und

Das Weitere wie its legten Carment,

100 .2

Die Mittine eines Hausertehers erhält. für dad-erfte Mirge telfahr, von dem Aodschag des Lebierk an gerschner, das darauf jallende Meirschuft des von demjelden dezogewen flesen (Nehalis nehft dem Schufgeld, der freier Wohrung, aber dierer Anfalag, alls (Unadenquaren), wogegen die mahrend niefer deit nach 5.30 den Aufmand für den Bedularervollere nach 6. d. n. und 1. in bedreckten dat.

ille binners

Marifembe ben 22 Juli 1830.

Der Steinenhöben ber greiten Rammer ber Stänbener

CHILITAGE .

De Enville

Werbeller !

untergebracht hat.

Okimifierlahrah Freye Much in tiefer kinsche ist Ihren
Abaufden eurgenahmen. Das Justigninisterium hat in museer
Int wegen klustellung eines Burdhalters wit dem Fluoreministerium commissiert, und nur auf diese Weise Weise berden
ministerium commissiert, und nur auf diese Weise werden ministerium der sindellungen fine das stealtsche Haber artwingen Les in eines der Beitrallen nur im Freidung ein so außerordenstellen der Beitrallen nur im Freidung ein so außerordenstellen unglichtigen freihert auflicher baben sollen, wahr rend in underen Deten ein solden Einstag nicht deuerkbar donn Weinschriebend Frey macher Wiederholt deuerkbar das einerste

ere Alekerichentung urgen, auch bierauf an gepatungan. Die Te Sigung wird für gefähriffen ertiker, und die nächke auf die gefähriffen ertiker, und die nächke auf die gefährigen der Soprensung gehoraum.

Zie Bereitsberg, Derritugen.

Schlaginger

Beilage No. Afinn Protokolk der aus diffensichen Signna vom 22. Juli 1833.

Sacration des Best contouris

eig Radickerhaltniffe der Conflicter und über den Luftann für Bollafchulen überhaust.

Stad den Bellichten der zweien Armain in ihren da und All Schagen hair 21. und 22. Ann 1636.

in and the real Parish before Tander Parishers and the real parishers are real parishers.

Rach ber Coffang ber reften Rammer, nur ift rach ben